Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 7 (1882)

Artikel: Die Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf und Albrecht

Autor: Meyer von Knonau, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-22313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE BEZIEHUNGEN DES GOTTESHAUSES ST. GALLEN ZU DEN KÖNIGEN RUDOLF UND ALBRECHT.

Von

G. MEYER VON KNONAU.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Zu dem Besten, was über die Arbeiten unseres Luzerner Geschichtforschers Kopp gesagt werden kann, wird ohne Zweifel stets jene zugleich scharfe und billige Anzeige zählen, welche das Ehrenmitglied unserer Gesellschaft, Georg Waitz, in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen“ vor bald einem Vierteljahrhundert veröffentlichte[1]). Es ist da gezeigt, dass es Kopp nicht gelingen wollte, den wahrhaft über und ausser den Einzelheiten und Gegensätzen stehenden allgemeinen Standpunkt ganz festzuhalten, dass derselbe oft so gut Tendenzgeschichtschreibung bringe, wie er selbst solche Johannes Müller vorwerfe, dass es ihm an klaren Vorstellungen von den rechtlichen und Verfassungs-Verhältnissen recht häufig gemangelt habe. Diese Sätze beziehen sich auf Abschnitte über die Beziehungen des Hauses Habsburg zu den Waldstätten, zur Entstehung der eidgenössischen Bünde, welche Fragen in jenem Artikel der genannten gelehrten Zeitschrift einer einlässlichen Prüfung unterworfen sind. Allein ganz Aehnliches lässt sich auch von anderen Theilen der „Geschichte der eidgenössischen Bünde“ sagen, und überhaupt ist der Ruhm, den einmal Böhmer über seinen Luzerner Freund äusserte, Kopp sei als « Vindex veritatis für Rudolf » erstanden, nicht unbedenklich; denn indem da gesagt ist, der Forscher habe sich bestrebt, die Wahrheit für eine einzelne bestimmte Persönlichkeit der

---

[1]) Im Jahrgange 1857, Stück 72, 73 u. 74, 75 (vom 4., 7., 9. Mai, pp. 713—744). Ueber einen andern Theil des Kopp'schen Werkes sagt ein anderes unserer Ehrenmitglieder, Riezler, der treffliche Geschichtschreiber Baiern's, in Bd. II. seiner bairischen Geschichte (1880): « ein Werk riesigen Fleisses und ungewöhnlicher Genauigkeit, aber merkwürdig parteiisch gegen Ludwig von Baiern, unübersichtlich und betäubend durch die Massenhaftigkeit des nicht genügend gesichteten Stoffes» (p. 317 n. 1).

Geschichte zu finden, ergibt sich zugleich die mittelbare Andeutung — ohne dass das der Schreiber jener Zeilen jedenfalls selbst erkannte —, dass nämlich nothwendig mit der einseitigen Spendung von Licht in unzutreffender, unrichtiger Weise Schatten auf andere Erscheinungen falle, besonders wenn sie das Unglück hatten, mit der in das Licht gestellten Erscheinung gegnerisch zusammenzustossen.

Der Beweis dafür, dass eine Abtheilung der Geschichte Rudolf's und Albrecht's auch nach Kopp vielfach neu geschrieben werden kann, ja dass sie neu geschrieben werden muss, mehr oder weniger zu seiner Widerlegung, mag hier betreffend die Kopp'sche Darstellung der Beziehungen dieser beiden ersten königlichen Habsburger gegenüber dem Gotteshause St. Gallen gebracht werden. Es sind besonders Abschnitte des dritten Buches der „Geschichte der eidgenössischen Bünde", dann solche des sechsten, des siebenten und achten, welche hier in Betracht kommen.

Die Hauptquelle für die Erkenntniss der hier zu behandelnden Periode ist die deutsche Fortsetzung der Casus sancti Galli, zwar erst im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts von dem St. Galler Bürger Christian Kuchimeister verfasst, aber, wie an anderer Stelle eingehend dargelegt ist[1]) und wie aus diesem Zusammenhange hervorgehen wird, für die Dinge des vorangegangenen dreizehnten Jahrhunderts — kleinere leicht zu verbessernde chronologische Verschiebungen abgerechnet — gleichfalls eine zuverlässige, auf Urkunden ruhende und vollstes Zutrauen verdienende Darstellung. Daneben stehen die gerade für diese Fragen sehr eingehende Aufschlüsse ertheilenden Urkunden,

---

[1]) Vgl. meine neue Ausgabe des Kuchimeister in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen, Heft XVIII (oder St. Gallische Geschichtsquellen: Heft V): Einleitung.

wie sie Wartmann im dritten Bande des « Urkundenbuches der Abtei Sanct Gallen », unter Abdruck zum ersten Male zu Tage gebrachter Stücke, neuerdings in vorher nicht vorhandener Vollständigkeit nach allen Anforderungen der Neuzeit für Edition von Urkunden mitgetheilt hat. Kuchimeister bietet den Text zur Verknüpfung der urkundlichen Aufschlüsse und Daten, und seine Erzählung stimmt so gut zu den Urkunden, dass, wo zu seiner Prüfung einmal die Urkunden fehlen, man aus den anderweitigen regelmässigen Bestätigungen seiner Mittheilungen mit Fug und Recht auch für solche nicht zu erhärtende Angaben auf urkundliche Richtigkeit schliessen darf.

Schon in des thatkräftigen Abtes Berchtold, des freien Herrn von Falkenstein im Schwarzwalde [1]), Regierungszeit kam das Gotteshaus St. Gallen mit dem Grafen Rudolf von Habsburg in engere Berührung, und zwar wegen der kiburgischen Angelegenheiten. Graf Hartmann der Aeltere von Kiburg, der letzte seines Hauses, welcher am 27. November 1264 starb, hatte vom Gotteshause St. Gallen Lehen, welche er jedoch seinem Schwestersohne und Erben, eben dem Grafen Rudolf, nicht zuwenden wollte, und ebenso war dem entsprechend von Rudolf dem Abte Berchtold urkundlich erklärt worden, dass jener für sich in diesen Gotteshauslehen kein Recht ansprechen wolle [2]). Graf Hartmann hatte diese Gotteshauslehen zugleich mit denjenigen, welche er

[1]) Vgl. auch meinen Artikel im Anzeiger für schweiz. Geschichte, 1881, Nr. 2, über Abt Berchtold und dessen politisch in das Gewicht fallende Verwandtschaftsverbindungen.

[2]) In Wartmann's Nr. 991 sagt Rudolf: « cum olim avunculus noster clare memorie Hartmannus, comes senior de Kiburc, omnia feoda sua, que a diversis tam ecclesiasticis, quam secularibus personis tenebat, nobis liberaliter concedere voluisset, retinuit sibi expresse feoda illa omnia, que tenebat a monasterio sancti Galli, de quibus nichil in nos transferre voluit; nec etiam nos aliquid juris nobis in eisdem competere dicebamus, sicut in nostris patentibus litteris, quas venerabili domino Bertholdo . . . super hoc dedimus, fuimus tunc confessi ». Diese Urkunde ist die endgültige Ordnung der obschwebenden Fragen zwischen Rudolf und St. Gallen, datirt 16. Juli 1271 aus Baden, und bietet noch weitere hier zu verwerthende Aufschlüsse.

vom Bisthum Constanz inne gehabt, auf seine Gemahlin, Gräfin Margaretha, übertragen lassen [1]), und zwar so, dass Bischof und Abt die Gewähr dafür übernahmen. Aber Graf Rudolf setzte sich nach des Oheims Tode rücksichtslos über alle diese Festsetzungen hinweg: «Nun won etlich guoter von dem gotzhus ze Sant Gallen lehen warent, die der von Kiburg liess, und unser apt die ansprach, die wolt im der graf nit lassen» — sagt Kuchimeister [2]). Zwischen Abt Berchtold und dem Grafen Rudolf schien Krieg ausbrechen zu sollen. Da trat nach des Grafen eigenstem Entschlusse jene so geschickte Beilegung des Gegensatzes ein, indem derselbe in Person zu Abt Berchtold nach Wil ritt und dort mit diesem sich vertrug, wahrscheinlich am Ende des Jahres 1266. Die Geschichte der Versöhnung muss eine beliebte Erzählung gewesen sein; denn auch Matthias von Neuenburg, Kuchimeister's Zeitgenosse, kennt die Art und Weise, wie sich Abt und Graf friedlich zusammenfanden [3]). Rudolf gab seine Anerkennung dazu, dass eine grössere Zahl von Gütern und Rechten, wie sie dann in der später aufgestellten Urkunde in längerer Reihe namentlich aufgezählt wurden, als Mannslehen seines verstorbenen Oheims dem Kloster frei heimgefallen sei und dass ihm kein Recht an denselben zustehe; aber dafür, dass Graf Rudolf «des gotzhus man» wurde, gab nun Abt Berchtold alle durch diesen Todesfall anheimgefallenen Lehen eben an den Grafen selbst zu Lehen aus [4]). So hatte Rudolf in höchst ge-

---

[1]) Vgl. in dem zu Murten am 8. September 1267 zwischen Rudolf und der Gräfinwittwe abgeschlossenen Vergleiche (bei Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg, Theil I, Anhang pp. CLIX u. CLX, Nr. III).

[2]) In c. 26 (p. 75, wozu n. 126). Auch Rudolf selbst sagt in Nr. 991: «Sane obeunte tandem comite avunculo nostro, orta fuit inter dominum abbatem et nos dubietatis et questionis materia, super eo videlicet, que feoda deberent sancti Galli monasterio pertinere».

[3]) Kuchimeister: c. 26 (p. 76, wozu in n. 128 die Stelle des Matthias); betreffend die Zeit der Rüstung schliesse ich mich Kopp's Ausführungen (Buch III, pp. 636 u. 637, n. 5) gänzlich an (vgl. n. 127).

[4]) Vgl. in Nr. 991 die herausgehobenen bezeichnenden Worte: «... fuimus amicabiliter expediti; (lange Aufzählung der Mannslehen des ver-

schickter Weise sich aus einem Gegner einen Freund gemacht und für das, was er gewaltsam angesprochen hatte, im Augenblicke, wo er zugestand, kein Recht daran zu haben, eine rechtliche Bestätigung neu gewonnen, allerdings unter Begründung eines Vassallitätsverhältnisses gegenüber dem Gotteshause.

Nach dieser Versöhnung zwischen dem thatkräftigen Abte und dem überall auf seinen Vortheil ohne viel Bedenken wachsamen, stets zu Angriffen bereiten Grafen sind dann in Berchtold's letzten Jahren zwei Fehden noch geschlagen worden, welche des Gotteshauses und Graf Rudolf's Waffen als verbündet aufwiesen. In der ersten Fehde standen auf der einen Seite der Abt, Graf Rudolf und Graf Hugo von Werdenberg, auf dem andern Theile Graf Rudolf von Montfort zu Montfort und Feldkirch, in einer ursprünglich Montfort'schen Streitsache, sich gegenüber [1]). In dem zweiten Kampfe flossen etwas ältere Gegensätze zwischen Bischof Heinrich von Basel und dem Grafen von Habsburg mit einem neu durch den Bischof vor Pfingsten 1270 gegen den Abt angehobenen Streite zu einem gemeinschaftlichen Kriege zusammen. Umsonst hatte des Abtes und des Bischofs gemeinsamer Verwandter, ein Freiherr von Rötteln, den Bischof gewarnt, wie Kuchimeister erzählt: « Wissent, er getâr dem von Hapspurg wider üch gedienen mit zwaihundert beraiten mannen ». Der Graf warb um des Abtes Hülfe, und Berchtold kam mit mehr als dreihundert Rittern und Knechten nach Säckingen, welches der Hauptstützpunkt der Angriffe Rudolf's gegen Basel war. Allein nachdem zu Beuggen in der Deutschordens-Commende eine Zusammenkunft der beiden geistlichen Fürsten, des

---

storbenen Hartmann:) que omnia bona *monasterio libere vacare nec aliquid juris* nobis in eisdem *competere* sponte et publice presentibus confitemur; ... dominus abbas ... *nos* ... de omnibus feodis ... que vulgo Manlehin dicuntur, ex morte avunculi abbati ac monasterio vacantibus decrecit liber aliter *infeodandos* ...: pro vassallatu nostro et ut fidelitatis homagium sibi et monasterio suo, ad que antea non tenebamur, faceremüs ».

[1]) Kuchimeister: c. 27 (pp. 77—79): die Zeit steht nicht fest (n. 132: 1270 oder 1271?).

Bischofs Heinrich und des Abtes Berchtold, veranstaltet worden war, vertrugen sie sich, ohne dass es zum Streite zwischen ihren Bewaffneten gekommen wäre, und die St. Galler verliessen das Feld. Graf Rudolf's Plan war also somit für den Augenblick missglückt, indem sein geistlicher Bundesgenosse ausschied[1]). Denn er selbst allerdings, wie er schon seit 1268 mit dem Bischof Heinrich in Fehde stand, verharrte auch jetzt in dem Kriege gegen Basel. Noch dauerte derselbe bekanntlich fort, als Rudolf, 1. October 1273, in Frankfurt als König erwählt wurde. Als er noch vor Basel lag, erhielt er hier die Kunde von seiner Erhöhung, zu Bischof Heinrich's peinlichster Ueberraschung.

Allein inzwischen war Rudolf, vorher noch, als Graf, dem Gotteshause St. Gallen gegenüber in neuer Weise abermals ein sehr wesentlich einwirkender Factor geworden. Abt Berchtold von Falkenstein war am 10. Juni 1272 gestorben[2]). Eine zwiespältige Wahl brachte nunmehr schwere Bedrängnisse für Kloster und Gotteshausleute. Die « bessere Kur » hatte, wie Kuchimeister weiss[3]), Heinrich von Wartenberg aus einem freiherrlichen Geschlechte vom obersten Laufe der Donau in der Baar, ein Verwandter des verstorbenen Abtes Berchtold, dessen Mutter eine geborne von Wartenberg gewesen zu sein scheint[4]). Aber

---

[1]) Kuchimeister: c. 30 (pp. 96—101). Die Zeit erhellt aus den Ann. Basiliens. ad a. 1270: « Comes Rudolffus de Habspurg et abbas sancti Galli exercitum magnum congregantes venerunt in Seckingen, ut civitatem Basiliensem tribus diebus obsiderent; sed minime potuerunt » (Monum. Germ. Script. Bd. XVII, p. 194). Vgl. zu c. 30 die Anmerkungen, besonders n. 152, 154 u. 155 (wegen des von Rötteln), 156, 161, 167.

[2]) Vgl. n. 187 zu Kuchimeister: c. 33 (p. 113).

[3]) In c. 34 (p. 117).

[4]) Vgl. in n. 183 a. E. (zu c. 33, p. 110); ich weiche da von Zeller-Werdmüller ab, der hier im « Jahrbuch », Bd. VI. p. 8 n. 1, Berchtold's Mutter in das Bussnang'sche Geschlecht setzt. Vgl. n. 196 (zu c. 34, p. 121) über Heinrich's Stelle im Stammbaum der Wartenberger, über dieses ganze Geschlecht endlich F. L. Baumann im « Freiburger Diöcesan-Archiv », Bd. XI (1877), p. 145 ff.

eine andere Partei unter den Klosterherren, sowie unter den Dienstmannen und den Burgern der Stadt, welche schon in Abt Berchtold's letzter Zeit wegen der starken finanziellen Anforderungen der vorigen Regierung heimlich unter sich einverstanden war und — die erste uns überlieferte Verständigung St. Galler Gotteshausleute — auch mit den Bergleuten in Appenzell und Hundwil, mit den Städten Wangen — jenseits des Bodensees — und Wil, mit den Leuten von Grüningen im Zürichgau Verbindungen angeknüpft hatte, wollte von dem Wartenberger, der seines Verwandten Regierungssystem fortsetzen zu wollen schien, nichts wissen[1]). So wählten sie denn Ulrich aus dem thurgauischen Freiherrengeschlecht von Güttingen, am Ufer des Bodensees, welches schon einmal, 1220 bis 1226, dem Kloster St. Gallen einen nicht gerade für das Gotteshaus erspriesslichen Abt gegeben hatte[2]). Abt Heinrich, der besser berechtigte Erwählte, musste weichen und fand unter Bischof Eberhart von Constanz, dem Verbündeten Berchtold's aus dessen letzten Jahren, Schutz in Arbon; ebenso war Abt Albrecht von Reichenau, aus dem Schwarzwälder Freiherrenhause Ramstein, ein Verwandter Abt Berchtold's — Albrecht's Mutter war wahrscheinlich gleichfalls eine Wartenbergerin gewesen — dem Wartenberger als Bundesgenosse zugethan[3]). Sonst freilich schlug sich die Mehrzahl der Dienstmannen — Ulrich von Ramswag, Rudolf Giel von Glattburg, damals der reichste unter den St. Galler Ministerialen, Walther von Elgg — nebst den St. Galler Bürgern, denen der Güttinger den ersten Freiheitsbrief ertheilte, und den Wilern

---

[1]) Vgl. Kuchimeister's Aufschlüsse in c. 34 (pp. 115, 118—121, 123), womit in c. 31 pp. 103—105 zusammenzuhalten sind. Vgl. n. 172, 201.

[2]) Vgl. über Ulrich n. 194 zu c. 34 (p. 116). Den Abt Rudolf, den Schwächling zwischen den grossen Aebten Ulrich VI. von Sax und Konrad von Bussnang, hat Konradus de Fabaria, cc. 18—20, genügend charakterisirt (Mittheil. v. St. Gallen, Heft XVII, pp. 189—197, über des Chronisten Urtheil pp. XXV—XXVII).

[3]) Kuchimeister: c. 34 (p. 122): vgl. über Abt Albrecht n. 72 (zu p. 40) und n. 199 (zu p. 122).

und den Bergleuten auf Ulrich's Seite [1]). Auch die Grafen von Montfort sahen ihren Vortheil darin, durch Anschluss an Ulrich in Fortsetzung des Gegensatzes gegen Abt Berchtold St. Galler Gotteshausgut im Argengau, wo sie in der königslosen Zeit auch sonst emsig um sich griffen, zu schädigen [2]). Aber überhaupt ergriff der Gegensatz der Erwählten in kriegerischen Aeusserungen das ganze Gotteshausland, und besonders durch des Güttingers rücksichtsloses Schalten ging jener ökonomisch gesicherte Bestand, welchen Abt Berchtold geschaffen hatte, in Vergabungen, Verpfändungen, Veräusserungen elend zu Grunde [3]). Eben in diese verwirrten Dinge griff nun, noch vor seiner Königswahl, auch Graf Rudolf von Habsburg ein, und zwar hielt auch er es für seinen Vortheil förderlicher, den minder berechtigten Erwählten, den Güttinger, zu unterstützen und dabei gegen einen Ministerialen, welcher dem andern Erwählten, Heinrich von Wartenberg, treu geblieben war — gegen Eberhart den Jüngern von Bichelsee —, vorzugehen [4]).

Graf Rudolf kam eben, gleich ehe er sich — Mitte Juli — vor Basel legte, etwa im zweiten Vierteljahr von 1273, selbst nach St. Gallen. Da nahmen ihn die Gotteshausleute, besonders auch die Stadt St. Gallen, zu ihrem Herrn und Schirmer: «Dem swuorent die gotzhuslüt, burger und geburen, für ainen herren mit des aptes willen von Güttingen; für das

---

[1]) L. c.: c. 34 (pp. 122 u. 123, 126 u. 127). Vgl. in n. 201 über den St. Galler Freiheitsbrief, Wartmann's Nr. 1000, n. 203—205 über die genannten Dienstmannen.

[2]) L. c.: c. 34 (pp. 132 u. 133, mit n. 209 u. 211). Vgl. auch zu der Montforter Politik meinen in den «Vierteljahrsheften f. württemberg. Geschichte u. Alterthumskunde» mitzutheilenden Artikel. Indessen war nun nach p. 124 (n. 202) auch Abt Berchtold's früherer Bundesgenosse, Graf Hugo III. von Werdenberg, zu Ulrich übergetreten, stand nun also auf der gleichen Seite, wie seine sonst gegnerischen Vettern von der rothen Fahne.

[3]) L. c.: c. 34 (pp. 124—126, 129—134, mit den Noten).

[4]) Kuchimeister: c. 35 (p. 138); vgl. über den von Bichelsee n. 208 zu p. 129.

warent si beschirmpt »[1]). Nicht als Vogt, sondern als Inhaber einer Schirmgewalt, wie sie in der königslosen Zeit und bei den vorhandenen Gegensätzen im Lande selbst nothwendig erschien, so war Rudolf in einer thatsächlichen Stellung, welche dann durch seine Wahl zum Könige nach kurzer Frist allerdings noch eine ganz anders nachhaltige rechtliche Umformung und Erhöhung erfuhr.

Seitdem nämlich im Jahre 1180 durch den Tod des Grafen Rudolf von Pfullendorf Kaiser Friedrich I. mit den Gütern des Grafen auch die von demselben bekleidete Kirchenvogtei über St. Gallen dem Reiche erworben hatte — dieser Vogtei, als einer dem Reiche zugefallenen, war die Bezeichnung Reichsvogtei zu Theil geworden —, war diese Reichsvogtei nach einander auf die Inhaber des Thrones, auf Heinrich VI., auf Philipp übergegangen, so dass auch Otto IV. sie unmittelbar einfordern konnte, als er in Schwaben allgemein als rechtmässig anerkannter König geworden war. Nachher muss dann, als Otto's IV. Gewalt im Süden vor dem neu erschienenen Staufer Friedrich II. ganz dahin sank, vielleicht sogleich 1212, wo der junge staufische Erbe bei seinem ersten Auftreten in Schwaben dem Abte Ulrich so vielen Dank schuldig wurde, die Vogtei dem Kloster wieder anheimgefallen sein; denn der Abt war nachher ganz in der Lage, darüber zu verfügen[2]). Vollends in der königslosen Zeit, nach der Vernichtung Friedrich's II. und seines Hauses, hatte ein so thatkräftiger Abt, wie Berchtold einer gewesen war, die vogteilichen Rechte ganz in seiner Hand behalten und sogar noch in einem andern Gemeinwesen, in der

---

[1]) Worte Kuchimeister's: c. 35 (p. 138).

[2]) Vgl. über die Reichsvogtei seit 1180 schon Mittheil. Heft XVII, p. 105 m n. 262, p. 154 n. 69, p. 169 n. 102, p. 204 n. 198 —, über die 1273 geschaffenen Verhältnisse für den Grafen als Inhaber der Schirmgewalt, für den König als Inhaber der Reichsvogtei n. 236 zu Kuchimeister's c. 37 (pp. 145 u. 146). Wenn (vgl. die Stelle in n. 220 zu c. 35) die Ann. Basiliens. zu 1273 schon vom «comes» sagen, dass ihn «homines abbatis sancti Galli in advocatum acceperunt», so ist das also nicht ganz richtig.

Stadt Lindau, als Herrn sich annehmen lassen[1]), und zwar ganz in derjenigen Weise, wie das nur ein Jahr nach des Abtes Tode dem Grafen Rudolf von Habsburg für das Gotteshausland gelang.

Aber jetzt vollends, nach Wiederbesetzung des königlichen Thrones, angesichts der zwiespältigen Abtwahl, konnte noch in ganz anderer Weise vorgegangen werden, zumal da der neugewählte König schon vorher im Besitze jener ausnahmsweisen Schirmgewalt, wenn auch erst durch wenige Monate, gewesen war. Gleich mit seiner Wahl als König erschien Rudolf diese seine Schirmherrschaft als die wieder erwachte Reichsvogtei, und auch Abt Ulrich muss alsbald diese Auffassung von sich aus anerkannt haben. Denn nun machte er sich sogleich im Spätherbst 1273 nach Cöln zum Könige auf: « Der apt was frô, das der von Habspurg ze küng erwelt was, won er was vor sins tails gewesen, und machet sich mit erbrem gezüg uf, und fuor im nach bis gen Koln, und hetti gern dem gotzhus ainen vogt gehân nach sinem willen ». Also zweifelte Ulrich keinen Augenblick daran, dass König Rudolf die Reichsvogtei als Herr des Reiches in seiner Hand habe, und er wollte nur, da erwartet wurde, der König werde dieselbe nicht in eigenen Händen behalten, denselben bestimmen, einen ihm und dem Gotteshause gefälligen Vogt als seinen Stellvertreter zu bestellen. Da that der König dem Gotteshause die Schmach an, einen Dienstmann des Klosters über dasselbe als Vogt zu setzen. « Do satzt der küng dem gotzhus ze vôgt her Ulrichen von Ramswag, der sider ubels dem gotzhus tet » — erzählt Kuchimeister[2]).

---

[1]) Kuchimeister: c. 32 (p. 105).

[2]) Zu c. 37 (pp. 145 u. 146). Johannes Müller charakterisirt da in den denkbar zutreffendsten Worten König Rudolf's Handlungsweise: « Dem Abt Ulrich war von König Rudolfen Ulrich von Ramschwag, ein gewaltthätiger Mann, zum Kastvogt seines unmittelbaren Stifts aufgedrungen worden » (Buch I, Cap. 17), was Kopp, Buch III. p. 675 n. 2 zu bemängeln scheint. Die kecken Emporkömmlinge von Ramswag tauchen erst seit 1228 in der Geschichte St. Gallen's als Dienstmannen auf (vgl. n. 203 zu p. 126). Es

Doch diese in ihrem Hauptzwecke ganz erfolglose Reise Abt Ulrich's an den königlichen Hof, welchem er dann rheinaufwärts bis nach Zürich — im Januar 1274 — folgte [1]), hatte noch eine weitere äusserst bedenkliche Nachwirkung für St. Gallen. Der Abt brachte sich durch seinen längeren Aufenthalt beim König in ansehnliche Schulden, und nun vermochte ihn König Rudolf durch Ueberredung und Nöthigung, nach längerem Widerstande, dazu, Grüningen an den König zu verkaufen [2]). — Ueber der Herrschaft Grüningen im Zürichgau, welche um die zwei Höfe des Gotteshauses, Dürnten und Mönchaltorf, wozu noch Egg, entstanden war, hatte sich — es ist nicht sicher, wann und wie — eine von St. Gallen zu Lehen gehende Vogteigewalt der Freiherren von Regensberg aufgebaut, und in Abt Berchtold's Zeit war es den Regensbergern gelungen, auch Pfandbesitz zu Dürnten und Mönchaltorf, welchen bisher Graf Hartmann der Aeltere von Kiburg von St. Gallen her inne gehabt hatte, zu erwerben und diesen mit jener Vogtei zu verbinden. Abt Berchtold aber, in seinem Bestreben, sein Gotteshaus zu stärken, kaufte von Lütold von Regensberg, dem gleichnamigen älteren Sohne des zwischen 1246 und 1250 verstorbenen älteren Lütold, diese Herrschaft Grüningen, Burg und Stadt zu Grüningen mit Allem, was dazu gehörte, nämlich der Vogtei und allen und jeden anderen Rechten, wie sie der Freiherr von Alters her vom Kloster zu Lehen besass. Der Kaufpreis war

---

wäre zu wünschen, dass endlich einmal nicht mehr länger der grosse St. Galler Abt-Bischof Salomon III. als «geborner Edler (!) von Ramschwag» (so wieder 1875 Pupikofer in den «Thurgauischen Beiträgen» Heft XV p. 7) geradezu seiner Ehre entkleidet würde. Kein Mensch wird sagen können, wo in Stall und Feld 890 bis 920 die Vorfahren der späteren Ramswager Dienstmannen in tiefstem Dunkel ihre unterste Knechtesarbeit zu verrichten hatten; ausserdem noch weiss man ja, dass Salomon nicht vom jetzigen schweizerischen, sondern vom schwäbischen Ufer des Bodensees stammte (vgl. meine Ekkehart-Ausgabe, St. Galler Mittheil. Heft XV./XVI. p. 3 n. 13, p. 18 in n. 65).

[1]) Vgl. n. 235 zu Kuchimeister: c. 37 (p. 145).

[2]) L. c.: c. 37 (pp. 147 u. 148).

1500 Mark und unter grossen, für das Kloster und die Gotteshausleute drückenden Anstrengungen, die eben jene schon bemerkte geheime Verbindung gegen den Abt verursachten, brachte Berchtold das Geld zusammen, wie denn auch das bei seinem Tode angelegte Inventar Summen zur Lösung der Herrschaft Grüningen geradezu anweist. Aber der Abt und der Freiherr kamen bei der Zahlung der Summe nicht überein. « Nun hatt er das guot alles zesamen bracht und wolt den von Regensperg mit pfeningen gewert hân für das silber, und zersluogent nun ain der mark umb vier pfening; also belaib es unvergolten, die wil er lebt ». Als Abt Berchtold starb, war das Geld noch nicht bezahlt [1]). Abt Ulrich von Güttingen dann griff in seiner leichtfertigen Behandlung der Oekonomie, bei seinen unüberlegten Ausgaben auch nach diesen schon bereit liegenden 1500 Mark und verbrauchte das Geld, wodurch besonders etliche Dienstmannen und Bürger als dahinter stehende Bürgen und Geiseln zu schwerem Schaden kamen [2]). Wohl schon gleich 1272 mag dieses Geld verschleudert worden sein, und nun versetzte Abt Ulrich Grüningen an den Ministerialen Walther von Elgg [3]), welcher für seinen Anschluss an den minder berechtig-

---

[1]) Wegen der Verhältnisse von Grüningen überhaupt vgl. n. 168 zu c. 31 (p. 101). Die Zeit des Kaufes ist nicht festzustellen; Kuchimeister redet davon in cc. 31 u. 33 (pp. 101—103, mit n. 169, p. 106, wo die oben eingerückten Worte). Die Urkunden: Wartmann Nr. 1074 *a*) Abt Wilhelm's von 1284, und Nr. 1074 Abt Konrad's von 1291, geben in der historischen Erörterung parallele Aufschlüsse, die aber, wie sich nachher zeigen wird (vgl. unten « Anm. »), vielfach nur mit grosser Vorsicht zu gebrauchen sind. Wir stehen hier vor einer Frage, wo das historiographische über dem urkundlichen Materiale in Sachen der Glaubwürdigkeit steht.

[2]) Vgl. Kuchimeister: c. 34 (pp. 133 u. 134).

[3]) Diese Versetzung an den von Elgg hat bloss Kuchimeister (c. 36, p. 140, wozu n. 228: in cc. 35 u. 36, pp. 138 u. 140, auch die erbauliche Kelchgeschichte), nicht aber die Urkunde Nr. 1074 *a*). Doch ist die Sache ganz ausser Zweifel, dazu noch durch Nr. 1032 — Urkunde Abt Wilhelm's für Walther von Elgg, von 1282 — sicher gestellt, wo Walther Verzicht leistet auf « omne juris beneficium, tam canonici, quam civilis, si quid ei contra

ten der beiden Erwählten auch sonst sich trefflich bezahlt zu machen wusste (den ihm verpfändeten grossen Kelch des Kirchenschatzes nahm Walther nach Zürich und zerschlug ihn da, weil die dortigen Juden ihn nicht anders als zerstückelt zum Versatzstück nehmen durften und wollten). Nach dieser für seine Zwecke so wohl gelegenen Herrschaft Grüningen griff jetzt jedoch Rudolf von Habsburg, sei es noch vor, oder erst nach der Königswahl, indem er von Walther von Elgg, der überhaupt, nach einer Verhandlung von 1282 zu schliessen, ein ziemlich weites Gewissen gehabt haben und die Schwächung St. Gallen's in begehrlichster Weise ausgenutzt haben muss [1]), seinerseits das Pfand St. Gallen's, die Herrschaft Grüningen, an sich löste [2]). Aber nun sollte das Gebiet förmlich ein Eigenthum des habsburgischen Hauses und endgültig St. Gallen entwunden werden. Was für eine bessere Gelegenheit bot sich dazu, als jene unbesonnene, unfruchtbare Reise, jene Geldnoth Abt Ulrich's Ende 1273 und Anfang 1274? Wenn man dem Kloster den Dienstmann zum Vogte aufzwang, konnte dem Abt wohl auch auf Grüningen der Verzicht aufgenöthigt werden. So geschah denn eben, was Kuchimeister erzählt: « Also muotet der küng an in, das er im Grüeningen ze kofent gëb, das er verpfendt hatt von dem von Älgöw. Das tet et gar ungern, und wert sich sin gar lang und sprach: er hett sin dehainen gewalt ze tüend, und ê das er këm oder vergelten möcht und erlösen möcht sin ritter und sin knecht, do muost er tuon, was er getuon möcht gen dem küng umb dasselb gelt ». Traurig kehrte Abt Ulrich heim nach St. Gallen, nach allen Seiten verkürzt und unterlegen [3]).

---

nostrum monasterium super dampnis in Grüningen seu aliis quibuscumque casibus competebat ».

[1]) Vgl. eben über Wartmann's Nr. 1032 u. 230 zu c. 36 (p. 142).

[2]) Kuchimeister: c. 37 (p. 145): « Der (sc. Rudolf) lost von dem von Älgöw Grüeningen und was darzuo gehört, das im der apt versatzt hatt, der von Güttingen ».

[3]) L. c.: c. 37 (pp. 147—149).

Doch sogar noch auf einem weiteren Punkte hatte St. Gallen schon, sei es erst nach der Königswahl, sei es schon gleich bei der zwiespältigen Abtswahl 1272 nach Berchtold's Tode, durch Rudolf Gewalt leiden müssen. Das Kloster Augustiner-Ordens zu Ittingen im Thurgau stand unter der Vogtei von St. Gallen, und diese Vogtei über die Kirche Ittingen hatte zu den Lehen St. Gallen's an den Grafen Hartmann von Kiburg gezählt, auf welche Graf Rudolf nach des Oheims Tode Verzicht geleistet hatte. Aber der König schlug endgültig darüber nunmehr die Hand — nach Kuchimeister's Auffassung gleichzeitig mit der Erwerbung Grüningen's —, und spätere Versuche, die von St. Gallen gemacht wurden, blieben fruchtlos [1]).

Zwar hob sich nun noch im gleichen Jahre 1274, indem am 26. April Abt Heinrich von Wartenberg zu Arbon starb [2]), die Spannung zwischen den beiden erwählten Aebten. Aber das half dem Abte Ulrich wenig; denn mochte er sich auch im Kloster selbst fortdauernd halten, so stellte ihm nun doch des verstorbenen Heinrich's Partei einen neuen Gegner gegenüber, indem sie alsbald Rumo von Ramstein wählte, so dass der Gegensatz zwiespältig erhobener Aebte fortdauerte. Rumo als Spross des den Falkensteinern so nahe verwandten und benachbarten freiherrlichen Hauses im Schwarzwalde setzte natürlich Berchtold's Politik fort und konnte auch des nachdrücklichen Beistandes des Ramsteiner Abtes von Reichenau, gleich Heinrich, sicher sein. Der Process gegen Ulrich, der heftige Gegensatz überhaupt dauerten fort [3]). Am 14. Februar 1277 starb aber Abt Ulrich [4]), und so schien mit dem Erlöschen des Zwiespaltes eine bessere Zeit für St. Gallen zu kommen, zumal da es auch dem nun alleinigen Abte Rumo gelang, sich nach einem

---

[1]) L. c.: c. 39 (pp. 154 u. 155, wozu n. 255).

[2]) L. c.: c. 34 (p. 134: n. 215).

[3]) L. c.: cc. 35 (pp. 135—137: besonders n. 217 über Rumo und Albrecht von Ramstein) u. 38 (p. 153: n. 250 über den Irrthum Kuchimeister's, dass mit Rudolf's Königswahl Ruhe geworden sei).

[4]) L. c.: c. 38 (p. 153: n. 251).

halben Jahre mit dem ihm anfangs feindseligen Vogte Ulrich von Ramswag zu vertragen, allerdings nicht ohne neue schwere Opfer zu bringen [1]). Aber « der selb apt Ruom was ain tumber man von sinen sinnen, und kund von im selben nüt, won das man im riet ». Er verstand es so wenig, als Ulrich von Güttingen, Haus zu halten und die Lage des Klosters zu verbessern; es wurde immer schlimmer mit Schulden, mit Verkäufen, mit Verpfändungen, kurz mit Schädigungen jeglicher Art, und so trat er endlich gegen urkundliche Feststellung bestimmter auch ferner fliessender Einkünfte von der Leitung der Abtei zurück [2]).

Am 6. December 1281 kam der anstatt Rumo's neu gewählte Abt von Constanz her, wo diese Sachen geordnet worden waren, in St. Gallen an [3]). Es war Graf Wilhelm von Montfort, der Abkömmling eines Hauses, welches im Gegentheil früher, so besonders in Berchtold's Zeit, St. Gallen feindselig gewesen war. Ein eigentlicher Systemwechsel lag also in dieser Neuwahl vor, eine Lossagung vom Anschlusse an die Adelsfamilien vom Schwarzwalde und der Baar, eine Anrufung der von dem Rheinthale her stets thatkräftiger im Argengau sich ausdehnenden Montforter von der rothen Fahne. Wilhelm's Brüder, die weltlichen, Rudolf zu Montfort und Feldkirch, Ulrich zu Bregenz und Sigmaringen, Hugo von der Scher, gleich den geistlichen, dem Bischof Friedrich und dem Dompropst Heinrich zu Cur, schienen als werthvolle Stützen für St. Gallen gewonnen zu

---

[1]) L. c., c. 39 (pp. 155—157), besonders n. 258 über Wartmann's Nr. 1008, den Vertrag zwischen Abt und Vogt, vom 8. August 1277.

[2]) L. c., c. 40 (pp. 158—162), ebenso c. 41, bes. a. E. (p. 166): n. 260 stellt die ökonomischen Schädigungen aus den Urkunden zusammen. Die Abgabe der Abtei behandelt c. 42 (pp. 166—169), wo n. 282 über Wartmann's Nr. 1030 (den Vertrag wegen Rumo's Rücktritt, vom 15. Januar 1282), in der auch Kuchimeister's oben eingerücktes ungünstiges Urtheil über Rumo bestätigt wird: « propter imbecillitatem et debilitatem persone, qua impediente regimini abbatie intendere non potuit, ut expediebat monasterii utilitati ».

[3]) L. c., c. 43 (p. 170).

sein [1]). Abt Wilhelm selbst zeigte sich von den richtigsten Ansichten erfüllt: wo in der Oekonomie Verluste vorlagen — Wilhelm rechnete von Rumo's Zeit her über 1600 Mark zusammen —, da stellte er her, baute er auf, gewann er zurück. « Und wondent alle gotzhuslüt, es geriete bass, denn es sider tet » [2]).

König Rudolf brachte es durch seine Hauspolitik dazu, dass St. Gallen sich nicht erholen konnte.

Schon bei Abt Wilhelm's erstem Zusammentreffen mit dem Könige, im December 1282, als der Abt nach Augsburg an den Hoftag gegangen war, um da sein Fürstenamt zu empfangen, schied er in Ungnade vom Könige hinweg. König Rudolf belehnte damals seine Söhne Albrecht und Rudolf mit den Herzogthümern und Fürstenthümern Oesterreich, Steier, Krain und Mark, und Abt Wilhelm hatte anfangs beabsichtigt, dieses grosse Fest mitzufeiern; allein augenscheinlich erhielt er Warnung vor weiter gehenden Absichten des Königs, höchst wahrscheinlich darüber, dass weitere Belehnungen zu Gunsten der Söhne auf Unkosten des Klosters beabsichtigt würden, und so reiste er plötzlich vor dem Hoffeste, das zwei Tage nach dem Weihnachtsfeste stattfand, von Augsburg ab, den König nicht wenig dadurch erzürnend. Derselbe sagte: « Nun sich ich wol, das der apt mich und mine kind nit maint. Nun wil ich och der sin, der in und sin gotzhus hindren wil, die wil ich leb » [3]).

---

[1]) Kuchimeister ertheilt c. 42 (pp. 166 u. 167) den klarsten Einblick in die Montfort'schen Familienverhältnisse. Vgl. dessen c. 27 über Abt Berchtold's Gegnerschaft gegen die Montforter, besonders Wilhelm's Bruder Rudolf zu Feldkirch, über die Erbauung von Burg Blatten (pp. 77—81), auch c. 34 über die noch in Abt Ulrich's Zeit bestehende Feindschaft der Montforter gegen St. Gallen'sches Gotteshausgebiet unter dem Scheine der Parteinahme für Ulrich, über die Verbrennung Neu-Ravensburg's (pp. 132 u. 133).

[2]) L. c., c. 43 (p. 170), mit n. 285 über Abt Wilhelm's Massregeln zur Herstellung der klösterlichen Oekonomie.

[3]) Vgl. über den Augsburger Tag in Kuchimeister's c. 43, sowie das ganze c. 44 (pp. 170 u. 171, 175 u. 176), sowie n. 286 a. A. (p. 171), dass

Es war wohl ganz besonders eine von Wilhelm schon übernommene peinliche Angelegenheit, welche den Abt warnte, vor dem König auf der Hut zu sein. Als Abt Ulrich in der oben bezeichneten Weise gleich nach Rudolf's Wahl genöthigt worden war, Grüningen mit der Vogtei und den Höfen Mönchaltorf und Dürnten mit allen Rechten käuflich abzutreten, so dass der König Namens seiner Kinder die Güter für eben diese und deren Erben als Lehen auf alle Zeit erwarb, während das Eigenthum daran dem Kloster bleiben sollte, da war der Preis auf 2000 Mark angeschlagen worden, und einen Theil der Summe hatte man dem noch von Abt Berchtold nicht bezahlten ursprünglichen Inhaber und Verkäufer, Freiherrn Lütold von Regensberg, einen andern den von dem Kaufe Berchtold's her noch in Geiselschaft liegenden Bürgen bestimmt. Aber damals wurden nur 1450 Mark — nicht 2000 Mark — an Abt Ulrich wirklich entrichtet, so dass dem Kloster zur Erreichung der Höhe der ganzen einzuziehenden Summe noch 550 Mark als Forderung blieben. Indessen nach Ulrich's Tode, 1277, kam es zu neuen Streitigkeiten zwischen dem Könige und dessen Söhnen auf der einen und dem Kloster auf der andern Seite; es entspann sich ein langwieriger und St. Gallen nachtheiliger Zwist, und in dieser Differenz stand Abt Wilhelm noch, als er jetzt zu Augsburg den König sah[1]). Noch litt das Kloster unter seines Vorgängers Schuldenlast; «er hatt gross not umb die gült, die er gelten solt; won es gieng gross schad uf semlich gült»[2]); noch war von des Königs Seite die Schuld von 550 Mark nicht

---

es der Augsburger Hoftag vom December 1282, nicht der vom Januar und Februar 1286 war (wie Kopp, Buch III. p. 686, annimmt).

[1]) Vgl. in n. 239 zu c. 37 (p. 148) und in n. 286 (auf p. 172) die einschlägigen Worte von Nr. 1074 *a*). Die in dieser Urkunde von 1284 geschilderte, nach Abt Ulrich's Tod (1277) entstandene «concertatio diutina nobis et monasterio nostro dampnosa», die erst durch die «compositio» von 1284, eben Nr. 1074 *a*), erloschen sein soll, bestand also augenscheinlich 1282, in der Zeit des Augsburger Hoftages.

[2]) In Kuchimeister, c. 44 a. E. (p. 176).

getilgt; dazu standen die Erinnerungen an die anderen Schädigungen, die das Gotteshaus von dem auf den Königsthron erhobenen Erben des Kiburgers erfahren hatte, und die Montfortschen Familieninteressen zwischen dem Könige und dem Abte. Abt Wilhelm's fluchtartig rasche Abreise von Augsburg hat durchaus nichts Auffallendes an sich.

Doch die Verhältnisse gewannen in den nächsten Jahren eine noch viel unfreundlichere und für Abt Wilhelm noch ungleich ungünstigere Gestalt.

Zunächst schienen die Dinge zwar für den Abt noch eine befriedigende Wendung nehmen zu können. Es war ein Vortheil für das Gotteshaus, dass Abt Wilhelm zu dem Ramswager auf einem guten Fusse stand. Mit dessen Hülfe wurde ein Anleihen durchgeführt, nach dessen Bedingungen der Abt 600 Mark von den Bürgern von Wil und St. Gallen und von anderen Gotteshausleuten erhielt, wogegen er den Gläubigern auf vier Jahre, unter jährlicher Abniessung eines Viertels des Darleihens, Zinse des Gotteshauses versetzte. Der Abt selbst dachte an persönliche Ersparnisse und hielt in bescheidenster Weise unten in der wilden Einsamkeit des Martinstobels, auf Burg Rappenstein an der Goldach, Haus; danach begab er sich, in Zwischenräumen, wieder aus Gründen der Sparsamkeit, nach Dijon, nach Verona [1]). « Aber dieser gut gemeinte Reformationsplan ward durch die Erwerbs- und Vergrösserungssucht Rudolf's von Habsburg ganz verrückt » [2]). Jener Finanzmassregel, die auf vier Jahre berechnet war, blieb nicht einmal ein Jahr der Dauer gesichert. Schon mit der Mitte des Jahres 1285 heben Verkaufsacte als Zeichen neu eingetretener ökonomischer Zerrüttung an, und 1287 brach mit der gänzlichen Entzweiung des

---

[1]) L. c., in cc. 45 u. 46 (pp. 176—179).

[2]) Absichtlich ist hier ein die Sachlage trefflich charakterisirender Satz aus den « Geschichten des Kantons St. Gallen » des Ild. von Arx, Bd. I. p. 411, eingerückt.

Königs und des Abtes eine neue Zeit schwerster Schädigung über St. Gallen herein[1]).

Abt Wilhelm hatte die Herren im Kloster mehrfach gegen sich aufgebracht; seine haushälterischen Massregeln scheinen ihnen nicht behagt zu haben. Durch das Finanzsystem des Abtes erlitten sie Abbruch an ihrem Pfrundeinkommen; während sie ihre Ansprüche nach dieser Richtung erhoben, forderte der Abt seinerseits von ihnen, dass sie sich weihen lassen sollten. So reisten drei der Klosterherren — zwei von ihnen, Heinrich von Ramstein und Hiltbold von Werstein, schwäbische Edelleute, wurden nachher, 1301 und 1318, selbst Aebte — zu König Rudolf, um ihre Klage bei demselben anzubringen[2]). Man irrt wohl kaum, wenn als Hauptinhalt derselben der Vorwurf angenommen wird, Abt Wilhelm habe sich Vernachlässigung des Gottesdienstes zu Schulden kommen lassen[3]). Im ersten Vierteljahr von 1287 muss diese Anklage geschehen sein; der Abt kehrte darauf unmittelbar aus Verona zurück[4]).

Seit dem Augsburger Hoftage, Ende 1282, war in der schwebenden Angelegenheit der Grüninger Schuld allerdings am 30. September 1284 scheinbar ein Abschluss des Streites erzielt

---

[1]) Vgl. n. 299 zu Kuchimeister's c. 45 (p. 178).

[2]) L. c., c. 46 (pp. 179—183).

[3]) Vgl. die Worte des Abtskataloges: « Wilhelmus ..., qui sex annis regimen pacifice tenuit, excepto quod in ministracione divini officii et aliorum, quae divino cultui competebant, negligens permanebat, et per haec et alia incurrit indignacionem regis Ruadolfi » (Mittheilungen v. St. Gallen, Heft XI, p. 132). Mit Ild. von Arx halte ich das Ganze für eine zwischen dem Königshofe und der Opposition der Mönche während der Abwesenheit des Abtes verabredete Sache (l. c.: « wahrscheinlich heimlich dazu aufgefordert »): man suchte eben gegen den thatkräftigen Abt nach irgend einem Vorwande. Dass von den drei Anklägern Heinrich von Ramstein und Heinrich von Lupfen, abgesehen von der Störung ihres materiellen Wohlbehagens, noch persönliche Gründe zur Befehdung des Abtes hatten, ist von mir l. c. pp. 181 (n. 307 a. E.) u. 184 (n. 309 a. E.) angedeutet.

[4]) In Kuchimeister, c. 46 (pp. 183 u. 184); über die Zeit vgl. n. 312 (p. 186): am 2. März war der Abt in St. Gallen.

worden. Abt Wilhelm hatte an diesem Tage den Verkauf Grüningen's mit den dazu gehörenden Rechten und Besitzungen, auf eine geschehene Zahlung hin, dem Könige urkundlich bestätigt. Aber er hatte noch nicht einmal, obschon er es unter dem Zwange der Lage der Wahrheit entgegen bezeugen musste, die ganze geschuldete Summe von 2000 Mark, geschweige denn einen weiteren Gewinn vom Könige eingehändigt erhalten, und es fehlten an der Schuld noch 150 Mark [1]). Des Abtes Vertrauen in den König konnte unmöglich in der Zwischenzeit sich befestigt haben.

Wohl aber schien nun dem Könige der Augenblick gekommen zu sein, wo seine zu Augsburg ausgesprochene Drohung in das Leben treten mochte. Ein Legat des Papstes Honorius IV., der Cardinal Johannes von Tusculum, befand sich, nachdem er schon im September 1286 in Deutschland eingetroffen war, gerade um die Zeit, als die drei St. Galler Mönche mit ihren Beschwerden zum Könige kamen, in einer peinlichen, von König Rudolf abhängigen Stellung, so dass er Wünschen des Königs kaum einen Abschlag ertheilen konnte. Auf der Würzburger Kirchenversammlung hatte der Legat am 18. März 1287 von Seite deutscher Bischöfe die heftigsten Angriffe erfahren, so dass der König zur Sicherung des Cardinals selbst hatte eingreifen müssen. Allerdings fand der Legat in der St. Galler Sache, dass er mit Recht ein Gericht über den Abt nicht bestellen könne. Aber der König drohte mit Entziehung des Geleites, und so kam es noch vor des Legaten Weggang von Würzburg, vor Ende März, zur Bestellung des Gerichtes und zur Ernennung des Abtes des ausgesprochen habsburgisch gesinnten Cistercienserklosters Wettingen für das Richteramt [2]). Immerhin

---

[1]) Vgl. die «Anmerkung» am Schlusse, sowie aber auch in n. 286 zu Kuchimeister (pp. 172 u. 173), wo noch weitere Beleuchtungen des von Kopp so bestimmt angenommenen königlichen «Wohlwollens».

[2]) L. c., in c. 47, wozu besonders n. 312 wegen der Zeitbestimmung der Besetzung des Gerichtes (pp. 185 u. 186).

dauerte es noch längere Zeit und bedurfte es verschiedener Gerichtstage, ehe das vom Könige gewünschte Urtheil gegen Abt Wilhelm gefunden, der Bann ausgesprochen war. Man ist versucht anzuuehmen, dass sich der Process bis zum Ende des Jahres oder gar bis Anfang 1288 hinzog [1]).

Indessen hatte inzwischen der König sich nicht damit begnügt, geistliche Waffen gegen Abt Wilhelm zu rüsten; sondern es war auch mit anderen Mitteln, welche unmittelbarer dem im alten Thurgau so mächtig gewordenen Territorialherrn zur Verfügung standen, vorgegangen worden.

Als eine der wichtigsten Besitzungen des Gotteshauses galt fortwährend, seit Abt Konrad von Bussnang nach der Ermorduug des Toggenburger Grafen Friedrich 1226 in gewandter Weise den Platz gewonnen hatte, das Städtchen Wil [2]). Durch eine Schädigung Wil's konnte also auch das Gotteshaus St. Gallen selbst ganz vorzüglich zu Schaden gebracht werden, und König Rudolf war entschlossen, hier einen scharfen Keil in den ohnehin bedrängten Vermögensstand desselben einzutreiben. Wie Wil unweit nordwestlich gegenüber der grossen Wendung des Thurlaufes oberhalb des Flussthales auf der Warte liegt, so standen auf dem östlichen rechten Thurufer näher am Flusse, auf der innern Seite der Biegung und näher am Ausgange des nach der Herrschaft des Toggenburger Hauses benannten obern

---

[1]) L. c., n. 315 zu c. 47 a. E. (p. 187): ich gebe für die Zeit der Verhängung des Bannes der Angabe des Abtskataloges über die « sex anni regiminis pacifici » (vgl. hier p. 21 n. 3) vor Kuchimeister den Vorzug, so dass also diese Frist bis in den December 1287 reichte (vgl. auch n. 350, zu p. 209: Kuchimeister setzt den Ausspruch des Bannes früher, vor Abt Wilhelm's Abgang nach Wil).

[2]) Vgl. in Konradus de Fabaria Stellen, wie in c. 36: « Dicant nunc, quorum animus, mens et spiritus detractioni est deditus, cujus longo tempore abbatis tot tamque lata predia nostra possedit ecclesia? Videant castrum ad Tokkenburg, Wilo cum militibus honestis, cum familia . . . ! » und ähnlich in c. 41 (Mittheilungen, l. c., Heft XVII, pp. 235 u. 246), oder ganz äusserlich, dass kein anderer Localname so häufig, wie Wil, im Index zu Kuchimeister's Casus erscheint (zu Heft XVIII).

bergumschlossenen Thales der Thur, Burg und Ansiedlung Schwarzenbach, beide Orte nur eine starke halbe Stunde in gerader Messung von einander entfernt. Von den unweit Wil angesessenen St. Galler Ministerialen von Löwenberg hatte die Herrschaft Habsburg Schwarzenbach an sich gebracht, so aber, dass die rechtliche Zugehörigkeit des Platzes zu dem Gotteshause St. Gallen in Erinnerung blieb [1]). Dessenungeachtet gedachte der König, gerade aus diesem Platze, der zur Stadt gemacht wurde, und aus dessen Burg ein Trutz-Wil zu gestalten, und schon war nun die Festung vollendet, als 1287 der offene Streit mit Abt Wilhelm ausbrach [2]). Aber dieser entschloss sich nicht nachzugeben, und mochte der König die Stadt mit Freiheiten ausstatten und Gotteshausleute, Edle und Unedle, dahin ziehen, so verlegte der Abt hinwieder, wohl noch während der Dauer des Processes, seinen Sitz geradezu nach Wil und zog hieher seine Getreuen und Diener zusammen [3]), unter jenen zuerst den Freiherrn Heinrich von Griessenberg, welcher als Gemahl einer Montforterin, der Adelheid, des Grafen Rudolf von Feldkirch Tochter, ein Neffe des Abtes geworden war [4]). Am 1. und wieder am 4. August dieses Jahres kam es zu ernsthaften Zusammenstössen, indem am ersten dieser Tage die Aebtischen das Städt-

---

[1]) Vgl. n. 318 zu Kuchimeister's c. 48 (pp. 188 u. 189). Bezeichnend für das Rechtsverhältniss Schwarzenbach's sind die Worte von Wartmann's Nr. 1093, des Herzogs Albrecht, dass die Herzöge dem Gotteshause: «di stat ze Swartzenpach geben und wider lazzen».

[2]) Es ist zu bedauern, dass Kopp (Buch III, besonders p. 689 n. 7, ferner pp. 690 u. 691) einerseits Johannes Müller «eine Darstellung ohne Rücksicht auf den geschichtlichen Hergang», eine Erzählung, die «nicht besser vom Parteihasse geschrieben sein könnte», vorwirft und nun andrerseits ganz einseitig die Schuld dem Abte beimisst, die durch die Gründung Schwarzenbach's eintretende Provocation, welche dem Könige zur Last fällt, gar nicht zu erkennen scheint. An wenigen Stellen liess sich ein übertrieben heftiger Angriff auf Müller ungeschickter anbringen.

[3]) In Kuchimeister's c. 48 a. A. (pp. 187—189).

[4]) Ueber Heinrich von Griessenberg vgl. ausser n. 320 (pp. 189—193) besonders auch in H. Zeller's Abhandlung («Jahrbuch», Bd. VI, pp. 8—13).

chen Schwarzenbach zur Vergeltung eines Raubzuges auf die Viehweide der Wiler plünderten und verbrannten, am zweiten einen Angriff der Königlichen auf Wil mit Glück abwiesen. Aber die Burg Schwarzenbach blieb besetzt und auch das Städtchen wurde wieder aufgebaut; kleine Kämpfe spannen sich fort, und in der ersten Septemberwoche musste ein neuer heftiger Angriff auf Wil abgewiesen werden [1]). Endlich aber entschloss sich der Abt doch dazu, einen Schritt entgegenzukommen: eine Uebereinkunft wurde abgeschlossen, welche über die Schwarzenbacher Angelegenheit zu einer Verständigung mit dem Könige führen zu können schien.

Diese Uebereinkunft vom 6. September, vor Wil auf dem Felde, bewerkstelligte einer der angesehensten Diener und vertrauten Räthe des Königs, der aargauische Ministeriale, Hartmann von Baldegg, des Namens der Aeltere, der im Laufe des August die Wiler Angelegenheit übertragen bekommen hatte und unter dessen Befehl der letzte Sturm auf Wil gemacht worden war [2]). Kuchimeister fasst den Inhalt des «frid» kurz dahin zusammen: «das unser herr der apt zuo dem kung solt varn und sich mit dem kung richten solt» [3]). Hartmann sagt in der Vertragsurkunde, er habe, nachdem der Abt um Huld und Gunst des Königs und der Herzoge geworben, diese Sühne an seiner Herren, der Herzoge, Stelle genommen und, als der Abt geschworen, dass er an des Königs Hof fahren wolle, demselben gelobt, mit ihm zu fahren. Beide Parteien sollen gleich viele Schiedsleute nehmen, nach Belieben einen oder zwei, und Graf Ludwig von Oettingen soll der Gemeinmann sein, oder, wenn dieser ablehnt, auf wen sich die Parteien einigen, und der Abt

---

[1]) Kuchimeister schildert diese Dinge anschaulich in cc. 48 (pp. 191—193) u. 49 (pp. 194—196), wozu n. 322 u. 325 a. E. über die hier gegebenen Zeitbestimmungen.

[2]) Ueber Hartmann von Baldegg vgl. zu Kuchimeister n. 231 (pp. 144 u. 145), sowie jetzt wegen seiner Stellung 1287 n. 325 zu der Erwähnung in c. 49 (pp. 195 u. 196).

[3]) L. c., c. 49 a. E. (p. 197).

ist nur einen Monat zum Aufenthalt am Hofe gebunden. Abt Wilhelm hat zur Sicherung des Beschworenen die Burg Singenberg — einen wegen seiner Lage bei Bischofszell wichtigen, dem Gotteshause unter Abt Berchtold als Lehen zurückgefallenen festen Platz[1]) — an Hartmann überantwortet, und Hartmann wird dem Abte dieselbe alsbald zurückstellen, sei es wann der Abt die im Schiedsspruche festgestellten Bedingungen erfüllt hat, sei es wenn durch die Schuld der dem Abte gegnerischen Partei die Scheidung sich zerschlüge, sei es wenn von dieser Seite die Sühne nicht stets gehalten würde, und zwar soll in diesem letzten Falle der Abt noch vierzehn Tage nach Zurückerstattung der Burg von der Gegenpartei Frieden haben. Endlich ist Alles zu einer ganzen Sühne gemacht, was seit dem Tage der Verbrennung Schwarzenbach's von beiden Seiten verübt worden ist[2]).

Infolge dieser Sühnverabredung machte sich Abt Wilhelm zum Könige auf. König Rudolf befand sich im Kriege mit dem Grafen von Wirtemberg und anderen schwäbischen Grafen, und zwar in diesem Jahre 1287 von Neuem, nachdem doch am 10. November 1286 ein Sühnvertrag scheinbar Beruhigung gebracht hatte und dazu im darauf folgenden Frühjahre, am 24. März eben von 1287, auf der vorher erwähnten Würzburger Kirchenversammlung, der abgelaufene fünfjährige Landfriede auf drei Jahre erneuert worden war. Vielmehr hatte im Juli die Fehde von Neuem begonnen. Zwar nicht mehr Graf Ulrich von Montfort zu Bregenz und Sigmaringen — denn dieser Theil-

---

[1]) L. c., c. 28 a. E. (p. 88), mit n. 147, wozu auch mein Artikel im Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1880, Nr. 3, pp. 288 u. 289: Die St. Galler Ministerialen, Truchsesse von Singenberg (nach 1244 verschwindet das Geschlecht mit Rudolf, dem Sohne, Ulrich, dem Enkel des Minnesängers Ulrich).

[2]) Wartmann's Nr. 1053: «vor Wile uff dem velde .... zwelfhundert jar unde siben unde ahtzic jar an dem nahesten samstage von unserre Frouwen thult zi herbist». Vgl. zu Kuchimeister n. 327 (l. c., pp. 197 u. 198).

nehmer am Kampfe gegen den König im Jahre 1286 muss 1287 zur Zeit des neuen Ausbruches schon todt gewesen sein[1]) —, sondern ein anderer der weltlichen Brüder des Abtes aus dem Montforter Hause, Graf Hugo von der Scher, war wahrscheinlich an dem Kriege auf wirtembergischer Seite betheiligt. Zuerst setzte der König, Ende Juli die Waffen erhebend, von Esslingen aus dem Wirtemberger Lande zu. Dann aber wandte er sich im August ostwärts in das Gebiet des Grafen Ulrich von Helfenstein, welcher abermals, gleich 1286, ein hauptsächlicher Anhänger des Wirtembergers war. Der König lag — etwa seit Mitte September — gerade vor Ulrich's gewaltig fester Burg Herwartstein, im Albuch-Gebirge, als Abt Wilhelm nach dem Wiler Vertrage herangereist kam[2]). Mochte auch wohl vorher, so lange noch zwischen Schwarzenbach und Wil der Kampf waltete, der Abt durch den gemeinsamen Gegensatz mit den gleichzeitig gegen den König und dessen Söhne in Waffen stehenden schwäbischen Grafen sich verbunden fühlen, so war dagegen jetzt, mit dem Vertrage vom 6. September, und indem er selbst — um den 23. des Monats — nach Schwaben in des Königs Lager kam, die Vorstellung von einer solchen Verknüpfung, wenn sie überhaupt jemals klarer zu Tage gekommen war, zurückgetreten.

Sehr anschaulich schildert Kuchimeister, wenn auch nur in gedrängter Weise, die Gesinnung des Königs, wie sie im Lager vor Herwartstein dem Abte sich fühlbar machte. Verwandte, die Abt Wilhelm im Lager hatte — unter ihnen Graf Ludwig von Oettingen —, auch des Königs oberster Schreiber, Heinrich

---

[1]) Vgl. Kuchimeister: c. 46 a. E. (p. 184), mit n. 311, sowie n. 333 zu p. 199, dass Ulrich 1287 im Sommer wahrscheinlich starb und schon todt war, als der schwäbische Krieg ausbrach, dass unter dem «comes de Monteforti» in Ellenhart's Chronik (Mon. Germ. Script. Bd. XVII, p. 126) wohl Graf Hugo von der Scher, der dritte weltliche Bruder Abt Wilhelm's, zu verstehen sei.

[2]) Von diesem schwäbischen Kriege redet kurz auch Kuchimeister (c. 50 a. A., pp. 198 u. 199: wozu n. 328—334).

von Klingenberg, kamen dem Bittsteller freundlich und gastlich entgegen. Aber der König selbst begrüsste denselben mit den harten Worten: « Ir hand dem rich und üns das gröst laster getân, das im ie beschach, sid ich küng wart ». Da fiel der Abt vor ihm nieder, mit der Versicherung, dass er eben komme, um das Geschehene zu verbessern, die königliche Gnade wieder zu erlangen [1]).

Vierzehn Tage weilte nunmehr Abt Wilhelm im Heerlager vor Herwartstein, und am Ende seines Aufenthaltes, ungefähr am 7. October, fiel der feste Platz dem Könige anheim. Inzwischen aber arbeiteten Burggraf Friedrich von Nürnberg, der Canzler Heinrich von Klingenberg und Graf Ludwig von Oettingen, der letztere wohl als der am 6. September bestellte Gemeinmann, an der Verständigung zwischen König uud Abt, und es schien, dass ihre Bemühungen von Erfolg begleitet seien. Da schob sich der in des Königs Gunst stehende, schon bisher dem Gotteshause so lästig gewordene Emporkömmling, Ulrich von Ramswag, welcher sich im Heere befand, abermals dazwischen; denn er übertrug ein wohl ihn selbst erfüllendes Gelüsten nach einem der wichtigsten festen Plätze des Abtes, nach der Burg Iberg im Thurthale oberhalb Lichtensteig, auf den König und beredete denselben, in keine Sühne einzuwilligen, ausser wenn der Abt Iberg überantworte. Der Abt durfte eine solche neue Schädigung der Sicherheit des Gotteshauses, zumal bei den abermals gespannten Beziehungen zum gräflichen Hause Toggenburg, niemals zugeben: es war seine einfache Pflicht, abzulehnen: — « und zersluog die teding do », erzählt Kuchimeister. Dagegen, während also zwischen König und Abt der Streit ungesühnt blieb, kam es am 7. October zwischen dem Abte und den Herzogen, Rudolf's Söhnen, zu einem Vertrage.

---

[1]) L. c., c. 50 (pp. 201 u. 202), wozu n. 337 wegen des Grafen von Öttingen. Kopp (Buch III. p. 694 n. 4) fährt Johannes Müller hart an, dass er der Wahrheit gemäss die Worte Rudolf's schilderte: « der König redete hart mit Wilhelm »; nach Kopp ist diese Anrede nichts, als « einfache Worte ».

Wie schon am 6. September vor Wil zu einer ganzen Sühne gemacht worden war, was seit dem Tage der Verbrennung Schwarzenbach's in gewaltsamer Weise zur Störung des Friedens sich von beiden Seiten zugetragen hatte, ohne Todtschlag, so wurde jetzt wieder mit ganz der gleichen Ausnahme Alles durch Herzog Rudolf in seinem eigenen und seines Bruders, Herzog Albrecht's, Namen als getilgt erklärt; also nicht einmal hinsichtlich der « totgivehde » war ein gedeihlicher Fortschritt von einem Vertrag zum andern hinüber erzielt worden. Aber man ging von des Königs Seite nun noch weiter. An dem gleichen 7. October musste Abt Wilhelm den beiden herzoglichen Brüdern ein schweres Opfer bringen, alle durch den am 15. Januar 1283 erfolgten Tod des Grafen Rudolf von Rapperswil erledigten, dem Kloster anheimgefallenen Lehen den Herzogen verleihen [1]). In geflissentlich beschleunigter Weise wurde darauf vom königlichen Vater der den Abt als Lehensherrn bindende symbolische Act angeordnet, der sich ganz, so wie Kuchimeister ihn anschaulich erzählt, als eine gut abgekartete unredliche Ueberraschung ausnimmt. Durch den Grafen Ludwig von Oettingen, den am 6. September in Aussicht genommenen Gemeinmann, dessen Unparteilichkeit aber auch arg zweifelhaft wird, wenn man ersieht, dass keinem Andern als ihm die Hauptbeute des ganzen Helfenstein'schen Feldzuges, die Burg Herwartstein, in den nächsten Tagen als Lohn vom Könige hingeworfen wurde [2]), waren König Rudolf und Abt Wilhelm zu Tische geladen, und auch Herzog Rudolf war anwesend. Da sprach der König, als man essen wollte, zu seinem Sohne: « Her sun, stand uf und gend üwerm herren wasser, von dem ir lôn hand ». Das that der Herzog; aber der Abt empfing das Gebotene ungerne.

---

[1]) Wartmann's Nr. 1055: « in castris ante Herwartstein, nonas Octobris »: wegen der Lage dieser « feoda » vgl. n. 96 zu Kuchimeister's c. 21 (pp. 56 u. 57).

[2]) Annal. Neresheim. a. 1287: « Hoc anno castrum Herwartstein a rege obsessum comiti de Oettingen presentatur » (Script. Bd. X. p. 25).

Ein «unedler Spott», ganz wie der Geschichtschreiber der Eidgenossen, freilich hart darüber durch Kopp getadelt, sich ausdrückt, lag hier vor. Sogleich nach dem Essen brach dann auch Abt Wilhelm auf: « ôn teding », « ôn gnad » reiste er nach Hause. Bloss bei seinem Mutterbruder, dem Markgrafen Heinrich von Burgau, zu Albeck, diesseits Ulm für den von Herwartstein Kommenden, hielt er sich, wie auf dem Hinwege, noch einige Zeit auf[1]).

Abt Wilhelm erkannte, dass er sich auf einen neuen Waffengang vorbereiten müsse, und er traf danach im Uebergang von 1287 auf 1288 seine Massregeln. Der Verlauf des neu sich entspinnenden Krieges beweist, dass voran Wil, dann Alt-Toggenburg links, Wildberg rechts von der Thur, höher oben im Thurthale das wichtige Iberg, im Gebirge die Burg Appenzell unter den festen Plätzen des Gotteshauses vorzüglich wehrfähig gemacht wurden. Wieder war Heinrich von Griessenberg in eifrigster Weise thätig. Ebenso nahm der Bruder des Abtes, der auf dem bischöfiichen Stuhle von Cur sass, Friedrich, gegen die königlichen Beamten und Diener im rätischen Lande die Fehde auf, und auch der weltliche Bruder, Graf Rudolf von

---

[1]) L. c., c. 50 a. E., c. 51 a. A. (pp. 202—206), wozu besonders n. 346 gegen die entgegenstehende Behauptung Kopp's (Buch II. p. 623 u. n. 1, Buch III. pp. 695 — n. 1 u. 5 —, 696 n. 1). Kopp kennt die Sachlage viel besser, als Kuchimeister, der, «unwahr», «bei seiner Unrichtigkeit verharrend», nur mit Vorsicht zu gebrauchen sei, so dass also eben, indem einfach die Sache auf den Kopf gestellt wird, bei Kopp Abt Wilhelm «gesühnt» aus dem Lager wegreitet. Dass Müller den trefflichen Bericht des Chronisten annahm — nach Kopp freilich «den Hergang im Lager gerade umkehrt» —, das wird ihm wieder zum bestimmten Vorwurfe gemacht. Wir stehen auch hier vor einer Stelle, wo die Geschichtsdarstellung, ähnlich wie in dem in der «Anmerkung» beleuchteten Falle, ausnahmsweise nicht auf die Urkunden zu basiren ist (Wartmann's Nr. 1054, «in castris ante Herwartstein, nonas Octobris» beleuchtet einen einzelnen Punct, ist aber weit davon entfernt, das zu sein, was Kopp in grosser Selbsttäuschung, siegesgewiss gegen Kuchimeister, in ihr erblickt, nämlich «eine endliche Sühne» —: vgl. in n. 346, pp. 205 u. 206).

Montfort zu Feldkirch, war, obschon ein Antheil am Kampfe nicht bestimmt ersichtlich ist, weit eher für den Abt, als für den König in Anspruch genommen [1]).

Dagegen traf auch der König weitere Massregeln. Dahin zählt einmal eine neue Belohnung für den von Ramswag, für dessen « gar vil nutzbar und fruchtbar dienst », für die « swären schaden, die der fest man, unser lieber und getrüwer, in unsern diensten unverdrossenlich gelitten hat » : König Rudolf verpfändet am 5. November an Ulrich « älli gesatzti vogtrecht die wir habent in der vogtyg des münsters ze Sant Gallen », nämlich das « jus advocaticium », das Erträgniss der alten fixirten Abgabe, für 200 Mark Silber [2]). Dann aber wurde insbesondere Herzog Rudolf selbst um die Wende der Jahre 1287 und 1288 nach den vorderen Landen geschickt — am 8. Januar 1288 ist seine Anwesenheit auf Kiburg urkundlich bezeugt [3]) —, und jedenfalls nur dem Drucke, welchen dieses Erscheinen des einen Königssohnes in der Nähe von Wil auf den Abt ausübte, ist es zuzuschreiben, dass dieser am 22. December schon sich entschloss, den beiden herzoglichen Brüdern Alles zu Lehen zu geben, was das Gotteshaus und dessen Bürger und die Gotteshausleute überhaupt in der neuen Stadt Schwarzenbach innerhalb des äussern Bordes des jetzt um die Stadt angelegten Grabens besassen [4]). Bei weitem nicht eine Anstrengung zur Erfüllung der am 6. September in Aussicht gestellten Sühne gegenüber dem Könige, vielmehr nur ein weiteres Opfer für die

---

[1]) Kuchimeister, c. 51 (pp. 206—209): vgl. besonders n. 347, sowie n. 348, dass, auch bei Stälin (Wirtemberg. Geschichte, Bd. III. p. 55), Graf Rudolf wohl ohne Grund zur königlichen Partei gezählt wird.

[2]) Wartmann's Nr. 1056: « ze Esselingen », also noch während der Dauer des Feldzuges in Schwaben.

[3]) Böhmer: Reg. Imperii 1246—1313, p. 496.

[4]) Wartmann's Nr. 1057: « zi Sante Gallen ». Kopp (Buch III. p. 697) zählt das auch zu den Zeugnissen « ungestörter Verwaltung des Gotteshauses durch den Abt von St. Gallen seit der Sühne vor Herwartstein ».

Herzoge, zu dem am 7. October gebrachten hinzugefügt, liegt hier ausgesprochen.

Allein den Hauptschlag gegen Abt Wilhelm konnte König Rudolf erst führen, als der geistliche Process gegen denselben, unter Zugrundelegung des schon im März 1287 vom Legaten des Papstes Honorius IV. bestellten Gerichtes, zu Ende gebracht war, und zwar geschah die Fällung des Urtheils, wie das nach verschiedenen Angaben am wahrscheinlichsten ist, erst Ende 1287 oder Anfangs 1288, eben nach der Rückkehr Abt Wilhelm's aus dem Lager vor Herwartstein[1]). Denn als nach dem fortgesetzten Betreiben der unbotmässigen Mönche nun endlich das Urtheil gegen Abt Wilhelm gefällt worden war, dass er nicht mehr Abt sein und ein Jeder, welcher ihn noch dafür hielte, dem Banne unterliegen solle, da hatte König Rudolf schon einen Gegenabt zum Ersatze bereit. Konrad von Gundelfingen nämlich, aus einer freiherrlichen Familie von der rauhen Alb an der Nordseite der Donau, zuerst 1284 urkundlich als Abt von Kempten genannt, befand sich schon am 13. Februar 1288 zu Mainz am Königshofe[2]). Im Herbste des Jahres aber kam König Rudolf, begleitet von den Söhnen Albrecht und Rudolf, persönlich von Burgund her über Baden und Zürich nach dem Thurgau, machte im Vorbeigehen einen allerdings nur durch einen elsässischen Bericht — nicht durch Kuchimeister — erwähnten Versuch gegen Wil, der freilich missglückte[3]), und war in der Woche vor St. Gallen Tag, also nach dem 10. Oc-

---

[1]) Vgl. o. p. 23 n. 1.

[2]) Böhmer, l. c., p. 139: Regesten König Rudolf's Nr. 945 (Abt Konrad von Kempten, neben ihm u. a. jener Graf Ludwig von Oettingen, ein Urtheil über rechtliche Ansprüche des Bischofs Simon von Worms fällen helfend).

[3]) Ellenhart ist jedenfalls nicht recht genau, wenn er — Chron. (Script. Bd. XVII. p. 128) — erzählt: «Ruodolfus rex .... collecto exercitu magno obsedit opidum Wile, quod postea non multo tempore expugnavit et custodie mancipavit»; denn jedenfalls fiel Wil nicht unter König Rudolf's Mitwirkung (vgl. n. 356 zu Kuchimeister, p. 213).

tober, aber vor dem 15. (da weilte er schon wieder drüben über dem Bodensee, zu Biberach), in St. Gallen. Da setzte er seinen Abt ein und liess ihm durch die Bürger und durch die Landleute schwören, gab auch das Gebot, dass in die Acht gesprochen werden sollte, wer noch den Abt Wilhelm anerkenne[1]).

Gleich nach der Fällung des Urtheils schon hatte Abt Wilhelm sich aus St. Gallen nach Wil mit seinen Getreuen zurückgezogen und von da aus, so dass es der König, als er vor Wil vorbei kam, mit ansehen konnte, kriegerische Unternehmungen zum Nachtheile seiner Gegner begonnen. Nach dem Weggange des Königs über den Bodensee Mitte October blieb dann Herzog Rudolf als Leiter der Kriegsführung im Lande zurück. Ein Unternehmen des Königs selbst, den dabei der Gegenabt begleitete, gegen den wichtigen Platz des Klosters, Neu-Ravensburg, jenseits des Bodensees, anderthalb Meilen von Lindau landeinwärts, im alten Argengau, fiel wohl gleich nach dem Aufenthalte in St. Gallen[2]). Aber nun vermochte sich nach der Achtandrohung gegen diejenigen, welche den Gegenabt nicht anerkennen wollten, Abt Wilhelm in Wil nicht mehr zu halten. Er musste diese wichtige Stellung an den Gegner preisgeben[3]).

Ueberhaupt nahmen die Dinge einen für den rechtmässigen Inhaber der Abtwürde höchst ungünstigen Verlauf. Während Abt Wilhelm auf der Alt-Toggenburg Zuflucht fand und da den

---

[1]) Kuchimeister: cc. 51 a. E. u. 52 a. A. (pp. 209—213), wozu besonders n. 352 über die Person des Gegenabtes Konrad, n. 353 über König Rudolf's und seiner Söhne Marsch nach St. Gallen.

[2]) Wartmann's Anhang, Nr. 58 (p. 743), in Abt Konrad's Schuldenrodel: — «Fridericus dictus Schüze» zählt seine Ansprüche an Konrad auf: «Idem cum sequebatur dominum regem pro expeditione castri in Nüwenravenspurg, dictus dominus pro expensis suis obligavit equum meum . . .» (über die Zeit vgl. in n. 355 zu Kuchimeister, p. 213).

[3]) L. c., in c. 51 (pp. 209 u. 210), c. 52 (pp. 212 u. 213). In n. 354—356 ist Ellenhart's Darstellung, welche im Uebrigen Kuchimeister's Bericht mehrfach in erwünschter Weise ergänzt, hier und da berichtigt.

Winter 1288 auf 1289 blieb, schwuren die Wiler dem Gegenabte. Dann fiel der Kampf Bischof Friedrich's von Cur gegen die Montforter Stammesvettern von der schwarzen Fahne, die Grafen von Werdenberg, sehr übel aus: vielleicht noch im Spätherbst 1288, jedenfalls aber in diesem Winterhalbjahre, unterlag er den vereinigten Feinden bei Balzers und wurde dabei selbst gefangen genommen; neben ihm hatte Heinrich von Griessenberg das gleiche traurige Schicksal. Der Bischof starb nachher — am 3. Juni 1290 — eines elenden Todes, als er sich vom Thurme der Burg Werdenberg, wo er gefangen lag, hinablassen wollte nnd die Stricke rissen, so dass er in die Tiefe stürzte. Dann verlor Abt Wilhelm ferner durch die unlautere Gesinnung des bestellten Vertheidigers die wohlausgestattete Burg zu Appenzell, welche durch die Belagerer, den Gegenabt, den von Ramswag, die Bergleute selbst, nach ihrer Uebergabe gebrochen wurde. Das gleiche Schicksal hatte Burg Wildberg, und wenn auch Iberg besonders lange zugesetzt werden musste — noch vom 27. Februar 1290 liegt ein Beweis vor, dass der Gegenabt vor der Burg lag —, so scheint doch auch dieser Platz schliesslich den Feinden zugefallen zu sein[1]). Inzwischen hatte auch auf Alt-Toggenburg, in Abt Wilhelm's eigener Umgebung, Verrath um sich gegriffen. Nur von wenigen Getreuen begleitet, hatte er, wenn er nicht selbst grosser Gefahr ausgesetzt sein wollte, schon im Frühjahr 1289 die Burg verlassen müssen, welche darauf sogleich sich ergab. Er suchte zuerst auf kurze Zeit Zuflucht bei der Burg seines auf Werden-

---

[1]) Vgl. Wartmann's Nr. 1067: Konrad's Brief «gegebin vor dem gesesse ze Iberc», Montag nach Reminiscere. Die Einnahme Iberg's berichtet zwar nicht Kuchimeister, sondern nur Ellenhart: «dux Swevie ... obsedit firmissimum castrum Hymberg, quod similiter brevi in tempore cepit» (l. c.), was aber jedenfalls wenigstens insoweit unrichtig ist, als Herzog Rudolf mit der Einnahme Iberg's nichts mehr zu thun hatte (vgl. Böhmer, l, c., pp. 496 u. 497, dass Rudolf im Januar 1290 bei dem königlichen Vater in Erfurt war, dann am 10. Mai bei einem Besuche zu Prag starb).

berg gefangen liegenden treuen kriegerischen Bundesgenossen, an der Thur unterhalb Griessenberg. Darauf war er auch hier nicht mehr sicher und floh, etwa in der Pfingstzeit des Jahres, um Ende Mai, nächtlicher Weile weiter über den Bodensee zu seinem Bruder, dem Dompropst Heinrich von Cur, welcher für den Bruderssohn, Grafen Hugo von Montfort-Bregenz, die Vormundschaft führte, nach Sigmaringen. Aber diese Burg ging nach nicht langer Zeit käuflich an die Herzoge Albrecht und Rudolf über, so dass hier für den Verfolgten keines Bleibens mehr war. Auch auf der andern Burg seines unmündigen Neffen Hugo, Hohen-Bregenz, erschien er den Augen König Rudolf's rasch von neuem gefährlich, und erst auf der rätischen Burg Alt-Aspermont bei Cur, welche Propst Heinrich innehatte, fand er längere Ruhe [1]).

König Rudolf's Tod, am 15. Juli 1291, wurde in den oberen Landen in weiten Kreisen, wo die vor keinen Hindernissen zurückschreckende habsburgisch-österreichische Territorialpolitik empfunden oder gefürchtet war, als ein befreiendes Ereigniss, als die Entlastung von einem schweren Drucke gespürt. Ganz in erster Linie musste das für den im Exil weilenden Abt von St. Gallen gelten. Des Gegenabtes Zeit war zugleich mit dem Eintreffen der Todesnachricht desjenigen, dessen Geschöpf er gewesen war, vorüber; mochte der von Ramswag, dessen Vogteigewalt im gleichen Augenblick erloschen war, drohen, wie er wollte, die Bürger von St. Gallen gehorchten ihm nicht mehr. Denn die Vornehmsten in der Stadt waren stets dem rechtmässigen Abte hold geblieben, und den nahmen sie jetzt, zehn Tage nach des Königs Tode, am 25. Juli ganz früh am Tage, wieder bei sich auf. Der Gegenabt — sein Leben erstreckte sich noch bis 1302 — kam, seit Abt Wilhelm zurückgekehrt

---

[1]) Vgl. zu allen diesen hier kurz zusammengedrängten Ereignissen Kuchimeister's cc. 52—57 (pp. 213—228). Ueber die Chronologie der Fluchtreisen und Zufluchtsstätten Abt Wilhelm's handeln n. 385 (p. 225), 390 (p. 227).

war, nie mehr in die Stadt[1]). Dagegen erwies sich nun auch Abt Wilhelm den Bürgern dankbar und gab in seiner Handveste vom 31. des Monats der Stadt ein bisher nie in solchem Umfange besessenes Recht[2]).

Der Gegenabt Konrad hatte noch im Anfang des Jahres, das seine Entfernung brachte, am 31. Januar 1291, in einer den österreichischen Wünschen völlig entsprechenden Weise die Grüninger Angelegenheit zu Ende geführt. Er hatte nun endlich nach sieben Jahren die seit 1284 noch nicht entrichteten 400 Mark, die Differenz zwischen der Summe der 1850 und der 2250 Mark, empfangen, welche König Rudolf im Namen des Herzogs Albrecht und des hinterlassenen Erben des 1290 verstorbenen Herzogs Rudolf entrichtet hat, und dafür bestätigt er von neuem den von Seite des Königs geschehenen Kauf, der Art zwar formal, dass Grüningen nur als Lehen vom Gotteshause gelten soll[3]). Und jetzt, wo der Gegenabt St. Gallen im Verlaufe des dritten Jahres seines Waltens dauernd verliess, blieb als das Denkmal seiner Anwesenheit ein gewaltiger Schuldenrodel zurück[4]). Der Abt von König Rudolf's Gunst hatte Krieg, Verwüstung, Verluste aller Art, eine noch viel gründlichere Zerrüttung des ganzen klösterlichen Haushaltes zu Wege gebracht.

In den Gegensätzen, die sich nach des Königs Tode alsbald in den vorderen Landen herausbildeten, nahm Abt Wilhelm infolge seiner durch die vergangenen Jahre ganz bestimmt vorgeschriebenen Parteistellung einen angewiesenen Platz von Anfang an ein. Als Gegner des verstorbenen Königs zählte er zur Partei, welche sich gegen das Haus Habsburg sammelte, in dem

---

[1]) Kuchimeister, c. 58 (pp. 228—231).

[2]) Wartmann's Nr. 1076 (worüber zu Kuchimeister, c. 58, p. 234, n. 403: in derselben ist Z. 5 der sinnentstellende Druckfehler zu verbessern, statt «ein» zu lesen «nie» —: «als ein früher nie inne gehabtes Recht»).

[3]) Wartmann's Nr. 1074, wozu vgl. o. p. 22, ferner die «Anmerkung».

[4]) Den schon p. 33, n. 2 citirten grossen Schuldenrodel erläutert insbesondere n. 400 zu Kuchimeister (pp. 230—234).

Bischof Rudolf von Constanz diesseits des Rheines ihren Mittelpunkt hatte. Von neuem entbrannte der Krieg, und auch die Montforter Grafen waren getheilt, die Werdenberger Vettern, wie schon bisher, als Anhänger des Herzogs Albrecht dem Abte und seinen Brüdern feindlich. Da wurde am 11. November 1291, während die Bischöflichen Buchhorn nahmen, ein verderblicher Streifzug von den Curwalchen in das Appenzeller Land gemacht — Hundwil kaufte sich los —; den alten bösen Feind des Gotteshauses, Ulrich von Ramswag, der auch das wieder angelegt hatte, reute es doch, als er da das ganze Gebirg vom Brennen in Rauch gehüllt sah, und darüber starb er. Der von St. Gallen entwichene Gegenabt dagegen lag zu Schwarzenbach, neben ihm auch Jakob der Vogt von Frauenfeld, als habsburgischer Beamter, beide emsig auf die Schädigung St. Gallen's bedacht. Besonders hatte Wil, das sich augenscheinlich wieder an Abt Wilhelm angeschlossen hatte, bei einem vor Weihnacht durch seine Bürger gemachten Ausmarsche durch die Schwarzenbacher abermals zu leiden. Dagegen glückte am 25. Februar 1292 den St. Galler Bürgern ein ausgezeichneter Schlag, indem sie zwei Söhne ihres Feindes Ulrich von Ramswag, Heinrich Walther und Kuno, im Riedernholz auf dem Wege nach Rorschach schwer trafen und eines vortheilhaften Sieges froh wurden. Recht befriedigt erzählt der St. Galler Bürger Kuchimeister: « Für das wurdent die von Ramswag des urluges nie als mëchtig, als si vor warent » [1]).

Freilich waren die gegen Herzog Albrecht gesammelten Bundesgenossen nicht überall glücklich. Am 13. April 1292 unterlagen die Zürcher vor Winterthur dem feindlichen Vetter Abt Wilhelm's, dem Grafen Hugo von Werdenberg, und nach der Mitte des Jahres verlor Graf Mangold von Nellenburg durch Untergrabung der Belagerer seine feste Burg Nellenburg, welche

---

[1]) Kuchimeister, cc. 58—61 (pp. 234—246): c. 61 am Ende die Worte des Erzählers.

Herzog Albrecht brechen liess[1]). Aber auch gegen Abt Wilhelm zog nun der rüstige Vorkämpfer für Habsburg-Oesterreich, und wieder war es Wil, welches den Herzog als Belagerer vor seinen Mauern sah. Dazu legten sich für den Herzog zwei gegnerische Verwandte Abt Wilhelm's, der Sieger vor Winterthur und Graf Rudolf von Sargans, mit demselben vor die Stadt, während der treue geistliche Bruder, Propst Heinrich, neben ihm Eberhart von Bürgeln, mit andern Vertheidigern, in derselben sich belagern liessen[2]).

Allerdings fand nun im August eine Reihe von Verhandlungen zwischen den gegnerischen Parteien statt. Die Bürger von Wil scheinen des Kriegszustandes müde geworden zu sein, und so erklärten sie den in ihren Mauern liegenden Edeln, dass sie sich den Abzug ausbedingen möchten, da man sie nicht mehr behalten wolle. So wurde, jedenfalls im Namen Abt Wilhelm's, mit Herzog Albrecht verhandelt, und die Festsetzung fand statt, dass die Edeln mit Ross und Harnisch ausfahren sollten, und die Stadt wurde im Auftrage Herzog Albrecht's Herrn Ulrich von Klingenberg, einem Bruder des Canzlers Heinrich, und einem von Walsee, aus einem dem Oesterreicher besonders treu verbundenen Hause von Dienern, übertragen. Doch wurde dann an den ausziehenden Edeln der Friede schmählich durch einen Angriff gebrochen[3]). Dieser dergestalt übel ver-

---

[1]) L. c., in c. 59 (pp. 237—239) Erwähnung des Gefechtes bei Winterthur, in c. 62 (p. 247) des Falles der Nellenburg.

[2]) L. c., c. 62 a. E. wegen der Belagerung Wil's (p. 248). Was die Vertheidiger Wil's betrifft, so möchte ich jetzt der Lesung des Codex V. (Vadiana in St. Gallen) vor derjenigen des Codex Z. (Zürcher Stadtbibliothek) auf p. 248 Z. 5 den Vorzug geben: «her Eberhart von Bürglen, der alt»: Kuchimeister unterscheidet da einen zu seiner eigenen Zeit lebenden Freiherrn Eberhart von Bürglen (vgl. p. 338, n. 648) von einem älteren früheren gleichen Namens (vgl. p. 202, n. 339, wegen des ähnlichen Falles bei dem Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg). An den «abt» (so Z.) ist nicht zu denken, da Abt Wilhelm's Weggang von Wil nachher ganz unerwähnt bleibt.

[3]) L. c., c. 63 a. A. (pp. 249 u. 250).

letzte Vertrag, eine Uebergabe der Stadt Wil vom Abte an den Herzog, war schon vorhanden, als ein am 15. August anhebender Stillstand anderer Art durch eine Reihe hoch angesehener geistlicher und weltlicher Herren am 24. des gleichen Monats in der Kirche des nur drei Viertelstunden westlich von Wil gelegenen Dorfes Sirnach zu einem förmlichen Frieden beschworen wurde [1]).

Allein an diesem Friedensschlusse zu Sirnach vom 24. August hatte Abt Wilhelm keinen Theil, wenn auch allerdings vielleicht, nach einem zweiten Falle — den Verhandlungen mit Zürich — zu schliessen, daneben noch mit ihm ferner verhandelt werden mochte. Denn als Herzog Albrecht, für sich und seinen Bruderssohn, und Bischof Rudolf um Misshellung und Krieg die Sühne beschworen, da waren wohl zwei Brüder Wilhelm's, Propst Heinrich und Graf Rudolf, und der Bruderssohn, Graf Hugo, ferner Graf Mangold von Nellenburg und Andere anwesend, keine Rede dagegen von Abt Wilhelm, so nahe es bei der Nachbarschaft der wichtigen Streitfrage über Wil und Schwarzenbach gelegen hätte, dass bei einer Sühne voran der Abt von St. Gallen betheiligt gewesen wäre. Vielmehr ist wohl ohne Zweifel thatsächlich zwar der Kampf eingeschlafen — «Für das begund das urlüg von tag ze tag zergân», sagt Kuchimeister —, dagegen ein Friede zwischen Herzog Albrecht und Abt Wilhelm nicht zu Stande gekommen. Wirklich ist dann ja auch, als es 1295 endlich zu einem Vertrage in der Schwarzenbacher Sache kam, bis auf die Zeit König Rudolf's und Herzog Rudolf's, bis auf Herzog Albrecht's Schädigungen gegenüber St. Gallen zurückgegriffen, eines dazwischen liegenden Vertrages von 1292 mit keinem Laute gedacht worden. Noch 1295 vielmehr waren

---

[1]) Als die Sühne vom 24. August beschworen wurde — Urkunde bei Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. II (Urkundliche Beilagen Nr. II, pp. CCLXXX u. CCLXXXI) —, da wurde ausdrücklich betont, alles neu Festgestellte solle dem Herzoge zu keinem Schaden gereichen «an den taidingen, die wir ... gehabt haben ... mit dem abte Wilhalme von Sand Gallen umb die stat ze Wile».

Dinge zu sühnen, welche sich 1288 und 1269 zugetragen hatten [1]).

Doch sogar nicht einmal über Wil blieb Sicherheit bestehen. Augenscheinlich wollten äbtische Dienstleute sich an den Wiler Bürgern für jene der Vertheidigung überdrüssige Haltung und die nothwendig gewordene Räumung der Stadt rächen, und so steckten sie das Städtchen in Brand. Herzog Albrecht hatte also eine solche von ihm vorausgesehene Schädigung auch durch seine in die Stadt gelegten Vertrauensmänner nicht verhindern können. Eher 1293, als noch 1292, fand die Brunst statt. Aber die grausame, rohe Massregel diente nun mittelbar einzig der österreichischen Sache, weil die Wiler mit nur ganz wenigen Ausnahmen nach dem benachbarten herzoglichen Platze Schwarzenbach übersiedelten, hier ihre Häuser wieder aufbauten. Sogar die Glocken waren von Wil weggenommen worden [2]).

Inzwischen war nun aber auch, seit dem 5. Mai 1292, der Königsthron durch die Wahl des Grafen Adolf von Nassau neu besetzt, und der König hatte gegen Ende des Jahres seinen Marschall Hiltbrand von Pappenheim zum Empfange des Schwures an seiner Stelle in das Land geschickt. Adolf machte den Charakter der Vogtei als einer Reichsvogtei wieder geltend, und die Gotteshausleute schwuren und empfingen dafür den Schirm

---

[1]) Vgl. zu dieser ganzen Frage und deren Beantwortung, dass es 1292 zu keinem förmlichen Friedensschlusse zwischen Herzog Albrecht und St. Gallen kam, n. 450, zu Kuchimeister's pp. 252 u. 254. Auch hier wieder ist Kopp (Buch VI. p. 34, in n. 4, vollends Buch IX. p. 103, n. 6) ganz anderer Ansicht. Von dem absolut unbezeugten Frieden vom 24. August mit dem Abte weiss er sogar den Inhalt: es möge sich vielleicht um die Abtretung der Vogtei über Wil an Albrecht gehandelt haben, oder um die Brechung von Wil. Von all' dem kann bei ruhiger Betrachtung der Quellen und der ganzen Sachlage gar keine Rede sein.

[2]) Vgl. Kuchimeister in c. 63 (pp. 251, 252—254), besonders mit n. 447.

zugesichert [1]). Zur gänzlichen Beruhigung des Abtes Wilhelm stand nur noch der Austrag mit Herzog Albrecht aus.

Erst 1295 schien sich eine Aussicht, die Gegensätze zwischen dem Gotteshause und dem Herzoge zu entfernen, aufzuthun, und dieselbe war um so günstiger, als der Herzog selbst dabei voranging. Herzog Albrecht war zu Wien im ersten Drittel des November schwer erkrankt, so dass allgemein seine Herstellung als ausser dem Bereich der Möglichkeit stehend angenommen wurde, am 11. des Monats sogar die Nachricht von seinem Tode in Wien verbreitet war. Jedenfalls fühlte sich auch der Kranke selbst in diesen Tagen von einer Gewissensunruhe erfüllt, die man sich in St. Gallen gerne durch eine Vision erklärte, in welcher der Klosterheilige, St. Gallus, dem Herzog erschienen sei, ihn zu mahnen, dass er dem Gotteshause Besserung schaffe. Denn eben vom 11. November 1295 ist die Urkunde datirt, in welcher der Herzog St. Gallen entgegenzukommen den Versuch machte. In Erinnerung an den noch von König Rudolf's Zeit her vorliegenden Schaden, den das Kloster erlitten — gerade das schliesst ja einen 1292 festgestellten Friedensvertrag aus —, will Albrecht die Stadt Schwarzenbach an St. Gallen geben und wieder lassen, auf ewige Zeiten, mit allem Rechte, wie er selbst dieselbe inne hatte. So soll lauter Freundschaft, ein Verhältniss von Liebe und Güte zwischen beiden Theilen Platz greifen. Allein — so wird weiter gesagt — dafür, dass nun auch Abt und Capitel von St. Gallen allen empfangenen Schaden vergeben haben, auf fernere Ansprüche verzichten, sollen nun dieselben eine Handveste mit ihren Sigeln dem Herzoge geben. Desswegen eben sandte derselbe, wohl mit dieser Einleitung zur Richtung, dem Briefe vom 11. November, Botschaft an Abt Wilhelm, derselbe möge sich nach Oesterreich

---

[1]) L. c., in c. 63 (pp. 251 u. 252), wozu n. 449 wegen Zeit und Inhalt der Sendung des Marschalls.

zu dem Behufe begeben, dass hier die Richtung zu Ende gebracht werden könne[1]).

Abt Wilhelm folgte der Aufforderung. Etwa Mitte Juni 1296 machte er sich mit entsprechendem Gefolge auf den Weg nach Oesterreich, wo er den Herzog zu finden hoffte. Aber da war Albrecht schon in den Krieg mit dem Erzbischof von Salzburg aufgebrochen, so dass Abt Wilhelm hinter ihm nachreiste. Der Herzog lag seit Ende Juni vor der erzbischöflichen Stadt Radstadt, und der Abt nahm nun auf dem Wege dahin in Steiermark bei Abt Heinrich von Admont Herberge; denn die ganze Gegend war durch den Krieg unsicher gemacht. Nur indem der Hauptmann des Erzbischofs, Herr Burkhart von Ellerbach[2]), wegen verwandtschaftlicher Verbindungen dem Abte Wilhelm sich gefällig erwies, konnte derselbe überhaupt an der Enns hinauf in das herzogliche Lager vor Radstadt gelangen[3]).

Allein der Abt sah sich in seinen berechtigten Erwartungen schwer getäuscht. Als er vor Radstadt eintraf, wurde ihm vom Herzoge als Antwort: «er hette der muosse nit, das er in gerichten möcht; er wölti sich hernach mit im richten». Theils mochte es den Herzog reuen, was er unter dem Drucke seiner Krankheit dem Abte angeboten hatte; theils durfte wohl dieser mehr zurückgewinnen wollen, als nur jene einzelne Zurück-

---

[1]) Vgl. l. c., n. 456 zu c. 64 (p. 255), über die gegenseitige Ergänzung von Wartmann's Nr. 1093 («gegeben ze Wienen an sand Merteinstag») und der Kuchimeister'schen Erzählung. Kopp hat hier (Buch VI. p. 225, n. 1 u. 2), gegenüber Böhmer (l. c., p. XXXVIII, in den «Ergänzungen»), ganz das Richtige betont, dass nämlich ganz und gar kein Widerspruch vorliege.

[2]) Ueber diesen später in König Albrecht's Zeit ganz nur Oesterreich dienstbaren Schwaben, dass er nicht, wie stets angenommen worden, von Ellerbach (bei Dillingen), sondern von Elrbach, resp. Erbach (bei Ulm) stammt, vgl. n. 462 (pp. 259—261) zu Kuchimeister's c. 64.

[3]) Vgl. über Abt Wilhelm's Reise zum Herzoge Kuchimeister: c. 64 (pp. 255—261), wegen der chronologischen Ansetzung des Aufbruches n. 457 (p. 256).

erstattung, wie sie der Herzog am 11. November ausgesprochen hatte, nämlich einen Ersatz alles dessen, was St. Gallen wirklich durch König Rudolf's und der Herzoge Schuld eingebüsst. Persönliche Gegner des Abtes waren, wie eine Urkunde vom 29. Juli in ihren Zeugennamen darlegt, im Lager anwesend und mochten des Herzogs Ohr beherrschen. So gedieh die in Aussicht genommene Richtung nicht zu Ende; ein wirklicher Friede wurde nicht abgeschlossen [1]). — Missvergnügt, arg enttäuscht kam Abt Wilhelm in sein Gotteshaus zurück: « er hatt schaden und arbait verlorn » [2]).

Nicht im Geringsten kann es überraschen, wenn jetzt der Abt, von dem Vertreter von Habsburg-Oesterreich so unschön behandelt, dem Könige Adolf sich entschieden zuwandte. Mochten auch im December 1292 König und Herzog sich vertragen haben, so blieb doch die Erinnerung daran, dass der älteste Sohn König Rudolf's Aussicht auf die Krone gehabt hatte, in seinen Hoffnungen durch die Wahl Adolf's betrogen worden war, zwischen ihnen bestehen. So neigte sich Abt Wilhelm wohl schon gleich nach der Rückkehr von seiner Reise, als der König Ende 1296 wieder nach längerer Frist zuerst in Schwaben weilte, demselben zu. Allein erst 1297 tritt die enge Verbindung des Königs mit dem Abte so recht zu Tage, zuerst im Zusammenhang mit dem Kriegsplane Adolf's, im Bunde mit König Eduard I. von England gegen Philipp IV., König von Frankreich [3]).

Zu Schletstatt wurde am 1. September 1297 zwischen König und Abt der Vertrag abgeschlossen. Adolf betont, dass er dem grossen Schaden, in welchen St. Gallen seit den Zeiten

---

[1]) L. c., in c. 64 (p. 261), mit n. 463. Während Kopp an einer Stelle (Buch VI. p. 233) Albrecht's unedle Handlung einräumt, ist er kurz darnach (p. 243: Abt Wilhelm habe sich bei König Adolf eingestellt, « als sei er vor Rastatt von Herzog Albrecht abgewiesen worden ») wieder gewillt, Kuchimeister's klaren wahren Bericht abzuschwächen.

[2]) L. c., c. 64 a. E. (p. 262).

[3]) L. c., c. 65 a. A. (p. 263).

seines königlichen Vorgängers gekommen sei, abhelfen wolle, und verspricht dem Abte 500 Mark Silbers, bis zu deren Bezahlung derselbe die Steuern und allen Nutzen in der Stadt St. Gallen und im Gotteshauslande geniessen mag: es ist eine Verpfändung der Vogtei, doch mit Ausnahme von Vogtrecht und Vogtgericht. Dagegen verheisst der Abt dem Könige seinen Dienst: mit zwanzig Rossen soll er dem Könige Zuzug leisten [1]). Und das geschah nun alsbald, indem er, mit anderen schwäbischen Herren, unter ihnen seinem Bruder Rudolf zu Feldkirch, eines Rufes des Königs, rheinabwärts demselben nachzurücken, gewärtig, in einem Dorfe bei Frankfurt etwa fünf Wochen lang, im October und November, gerüstet hielt. Aber diese schwäbischen Zuzüger und noch weitere königliche Truppen kamen, da Adolf nach dem Waffenstillstand König Eduard's vom 9. October einen wenig rühmlichen Rückzug antrat, nicht vor den Feind. Immerhin zog der Abt seinen Vortheil von der Unternehmung; dem König Adolf gewährte er am 12. December zu Germersheim weitere 100 Mark auf die schon für 500 Mark verpfändete Vogtei [2]).

Doch erst das folgende Jahr 1298, mit welchem gleich Anfangs schon der Gegensatz zwischen der königlichen und der österreichischen Partei sich zum Entscheidungskampfe zuspitzte, brachte dem Abte die Möglichkeit, seine treuen Dienste recht zu zeigen. Zwar noch nicht, als Konig Adolf im März bei Ulm stand, doch auf dem Marsche desselben westwärts nach dem

---

[1]) L. c., c. 65 (p. 263), mit n. 470 betreffend Wartmann's Nr. 1101 («ze Sletzstat, an sant Egidien tage»). An dieser Stelle kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass das mit ungewöhnlich starker, sehr unberechtigter Selbstgewissheit vom Verfasser dargebotene neueste Buch über König Adolf (F. W. E. Roth: Geschichte des Römischen Königs Adolf I. von Nassau, Wiesbaden 1879) seiner Aufgabe gar nicht genügt, jedenfalls keinen Fortschritt gegenüber Kopp's Buch VI darstellt.

[2]) Kuchimeister, in c. 65 (pp. 264—268), wozu n. 476 betreffend die chronologische Ansetzung, sowie Wartmann's Nr. 1103 («apud Germerschain, II idus Decembris»).

Rheine, am 10. April im Kinzigthal bei Haslach, war der Abt mit zwanzig Rossen auf das Aufgebot hin beim königlichen Heere [1]). Als der Abt mit dem Könige vor Kenzingen lag, in der zweiten Hälfte des April, schlug ihm der König vier seiner Diener zu Rittern; dann aber folgte Wilhelm seinem Herrn auch über den Rhein nach Rufach und betheiligte sich da an der Belagerung neben demselben, vom 29. Mai bis 11. Juni. Gerade hier erlangte er auch von ihm, am 9. Juni, eine neue Gnade. Denn zur Anerkennung der grossen Dienste des Abtes durch dessen bewaffneten Zuzug, zum Ersatz der grossen Kosten, vereinigte Adolf die bisherigen Schenkungen von 500 und 100 Mark und eine weitere von 400 Mark zu einer einzigen von 1000 Mark, unter Verpfändung aller Nutzungen und Einkünfte der Reichsvogtei über das Kloster, dessen Leute und Güter, nur nochmals mit der schon vorher festgestellten Ausnahme [2]). Und wie es nun in den letzten Junitagen westwärts von Worms zu den letzten Vorbereitungen zum Kampfe um das Reich kam, da war « bi aim ainwelligen küng dehain pfaffenfürst, won der abt von Sant Gallen », wie Kuchimeister mit Nachdruck hervorhebt [3]). Am Sonntag, den 29., nahm der König Adolf bei dem Abte das Mahl und sprach da zu seinem Gastfreund: « Herr von Sant Gallen! Sol mir Got gelück geben, ich wil üwer gotzhus bessren umb XL tusend mark » [4]).

Vom folgenden Tage, dem 30., ist aus dem Lager, das zu Heppenheim an der Wiese, eine Meile von Worms, aufgeschlagen war, Adolf's letzte Gunsterweisung für den Abt datirt, in

---

[1]) L. c., in c. 66 (p. 271): nach n. 491 ist Kuchimeister's Nachricht — «in Küngstal» — durch Adolf's Urkunde für Wilhelm's Bruderssohn Hugo, 10. April «apud Hasela in Kinztal» (Böhmer, l. c. p. 393, Reg. Adolf's Nr. 442), trefflich bestätigt.

[2]) L. c., in c. 66 a. E. (p. 275) betreffend die Anwesenheit vor Kenzingen, c. 67 a. A. (l. c.) wegen Rufach (dazu Wartmann's Nr. 1104, «in castris apud Rubiacum, V idus Junii»).

[3]) L. c., in c. 68 (pp. 285 u. 286).

[4]) L. c., in c. 70 (p. 299).

der er nun für eine neue Schuld von 300 Mark Silbers — aus Verbürgung für königliche Anweisungen wegen Rüstungsmassregeln — auch noch jene bisher nicht mit inbegriffenen Rechte, altes Vogtgericht und Vogtrecht, verpfändete, nämlich über Kloster und Stadt St. Gallen, über die Städte Wangen und Altstätten, über alle Leute und Güter des Klosters, sammt allen zugehörigen Einkünften [1]). — Allein nach nur zwei Tagen, am 2. Juli, fiel am Hasenbühl bei Göllheim der Sieg Herzog Albrecht zu, welcher schon der Kurfürsten, der Krone sicher war. Abt Wilhelm floh vom Schlachtfelde, wo er lange ausgehalten hatte, nach Worms hinein, wo ihn die Bürger übel aufnahmen, gleich allen anderen Flüchtigen. Aber auch seine Diener waren ihrer Rosse beraubt, nach dem ganzen Verlaufe der Schlacht, wo die Feinde zuerst die Reiterei durch Niederstechen der Rosse wehrlos machten, und sie selbst gefangen [2]). Der Abt begab sich folgenden Tages zu Albrecht, und es gelang ihm, seine Gefangenen frei zu machen. Aber sie hatten Alles verloren und mussten sich elend nach Hause durchschlagen. Auch er selbst hatte grossen Schaden erlitten, und es verstand sich, dass er mit König Adolf's Tode Alles, was ihm urkundlich durch denselben zugesichert worden war, verloren geben musste [3]).

Wieder kehrte Abt Wilhelm gänzlich in allen Hoffnungen betrogen nach St. Gallen zurück. Seinen wohlwollenden König hatte er verloren; der gleiche Herzog Albrecht, der schon in König Rudolf's Zeit und wieder seither sich stets von neuem dem Gotteshause und dem Abte keineswegs freundlich erwiesen hatte, kam jetzt auch als König für St. Gallen in Betracht. Und dazu schwebte Abt Wilhelm in neuen wirthschaftlichen Schwierigkeiten; er musste überall sparen und sich durchdrücken, um

---

[1]) Wartmann's Nr. 1106 («in castris apud Heppenhein, II kalendas Julii»): vgl. dazu n. 511 zu Kuchimeister, c. 68 (pp. 286 u. 287).

[2]) Wilhelm's Antheil an der Schlacht in Kuchimeister's c. 68 (pp. 284 u. 285, 287, 290).

[3]) L. c., c. 69 (pp. 291 u. 292).

nur zuerst seinen Leuten den in des Königs und seinem Dienste erlittenen Schaden zu vergelten. Dazu hatte er sich gegen neue Angriffe der österreichischen Amtleute und Diener vorzusehen — so stellte er die Burg Appenzell aus ihren Trümmern her —; denn erst nach mehr als zwei Jahren, 1301, kam es zu einer Versöhnung mit dem neuen Könige Albrecht[1]).

Abgesehen von der Reichsvogtei, auf welche König Albrecht ohne Zweifel als Herrscher des Reiches gegriffen und über welche er, wenn wir auch nichts hierüber hören, jedenfalls verfügt hatte[2]), schwebten ja in Folge der Abweisung Abt Wilhelm's 1296, der Nichterfüllung der 1295 angebahnten Richtung, die noch unerledigten Fragen über Schwarzenbach. So schickte der Abt 1301, während König Albrecht in der Fehde mit dem Kurfürsten von Mainz vor Bingen lag, eine Botschaft an denselben, und im September des Jahres brachte Heinrich von Klingenberg, welcher nun inzwischen, seit 1293, Bischof von Constanz geworden war, neben welchem auch Dompropst Heinrich von Cur, Abt Wilhelm's Bruder, thätig auftrat, die Vorbereitung zu einem Vergleiche zu Stande und berichtete das dem Abte mit Briefen[3]). Aber da fühlte sich Abt Wilhelm schon schwer krank, und so froh er über den Ausgang des Streites war, er hatte keinen Genuss mehr davon[4]).

Am 11. October 1301 starb Abt Wilhelm, unter jenen Aebten des Gotteshauses des heiligen Gallus, die als Politiker und Krieger allein in Betracht kommen, in schwieriger Zeit ärgster Anfechtung eine beachtenswerthe Erscheinung. Nicht so glücklich, wie ein Konrad von Bussnang oder ein Berchtold von Falkenstein, verdient er um seiner tapfern, thatkräftigen Gesinnung willen alle Anerkennung. Auch noch andere und stärkere

---

[1]) L. c., c. 69 (pp. 293—295).

[2]) L. c., n. 527 zu p. 295.

[3]) L. c., c. 70 (pp. 295 u. 296): vgl. n. 530 betreffend die Zeit der Verhandlung vor Bingen.

[4]) L. c., c. 70 (p. 297).

Gewalten, als die seinige, unterlagen der auf den Königsthron gestellten und so mit überwiegender Machtfülle ausgestatteten, niemals rastenden und selten bedenklichen Angriffsfertigkeit des Hauses Habsburg.

Kein anderer, als einer der Ankläger Abt Wilhelm's von 1287, Heinrich von Ramstein, der Portner, wurde der Nachfolger in der Führung der Abtei, also gleich dem Vorgänger Wilhelm's einer aus dem den Falkensteinern so nahe verwandten freiherrlichen Hause auf dem Schwarzwalde.

Schon gleich in die ersten Tage nach Wilhelm's Tode, auf den 16. October 1301, war inzwischen eine Urkunde der herzoglichen Söhne König Albrecht's, Rudolf's, Friedrich's, Leopold's, auch für ihren Vetter Johannes, Herzog Rudolf's Sohn, gefallen, worin sie — noch mit Abt Wilhelm nach dem Wortlaute des Briefes — über alle Streitigkeiten sich zu vertragen erklärten. Nochmals greift dieser Brief in der Erwähnung der Schädigungen, um welche Abt und Convent jegliche Ersatzansprache aufgegeben haben, bis auf König Rudolf's Zeit — vierzehn Jahre liegen nun dazwischen — zurück. Dagegen sollten nun die Herzoge ihre Burg und Stadt Schwarzenbach aufgeben und sie heissen brechen, so dass keiner der beiden Theile daselbst wieder Burg, Stadt oder Veste bauen soll, und Abt und Convent durften die Stadt Wil wieder bauen und den Markt wieder haben. Ein weiterer Streitpunkt dagegen, wegen des Gotteshauses Ittingen, blieb ungehoben [1]).

Dann aber begab sich auch Abt Heinrich, um sein Fürstenamt zu empfangen, zum December 1301 zu König Albrecht nach Heilbronn hinaus und wurde, wohl am 7. des Monats, auf welchen das Datum des dem Briefe der Herzoge entsprechenden Stückes von Abt und Convent fällt, belehnt. Dagegen verstand es sich von der Auffassung des Königs aus ganz von selbst, dass derselbe das Abtes Bitte bestimmt abschlug, als dieser die von König Adolf gegenüber Abt Wilhelm geschehene Verpfän-

---

[1]) Wartmann's Nr. 1130 («geben ze Wienne, an sant Gallen tag»).

dung der Vogtei auf sich neu übertragen wissen wollte. Auch die Bürger der Stadt St. Gallen, welche ohne das den harten Sinn des Abtes nicht liebten, hatten sich beim Könige dagegen verwandt [1]). Viel schlimmer aber, geradezu eine neue Täuschung von Seite des Königs und des Hauses Oesterreich war, dass die Erfüllung des Versprechens wegen der Aufhebung Schwarzenbach's noch mehrere Jahre sich hinauszog. Wil zwar war einerseits auch nach der Zerstörung von 1293 — oder 1292 — nicht ganz unbewohnt geblieben, und andererseits hatte sich Abt Heinrich gleich 1302 an die Herstellung der Stadt gemacht: dagegen zögerte man nun von österreichischer Seite, das Versprechen von 1301 über die Brechung von Schwarzenbach zu erfüllen, und die vom König ausgegangene Wiederaufnahme des Punktes über Schwarzenbach aus der Zusicherung seiner Söhne war durch mehrere Jahre — leider ist deren Zahl nicht festzustellen — von dem ersten Versprechen der Herzoge getrennt [2]). Jetzt jedoch, nach Albrecht's geradezu gegebenem Befehle, musste Schwarzenbach abgebrochen werden, und die Wiler kehrten, mit ihren vorher hinüber geführten Glocken, nach Wil zurück; aber nur ungerne gab man den gutgelegenen Platz, welcher so rasch emporgeblüht war, auf, besonders die Edelleute, welche da Burglehen von den Herzogen gewonnen hatten. Dagegen blieb gegen Vertrag und Befehl die Burg unzerstört; denn Jakob der Vogt von Frauenfeld wollte von ihrem Abbruch einen Gewinn aus dem Gotteshause ziehen, und als

---

[1]) Kuchimeister's c. 72 (p. 306), wozu n. 552 über den 7. December als den Tag von Nr. 1130 *a)* und von Abt Heinrich's Belehnung, n. 553 über die Identität der königlichen und der städtisch St. Gallen'schen Interessen gegenüber dem Abte.

[2]) L. c., c. 72 a. E., c. 73 a. A. (pp. 308 u. 309), wozu n. 557 und 558 (darüber dass das Jahr 1304 Tschudi's ganz nur auf dessen dreister Combination beruht). Kopp freilich hat (Buch VIII. pp. 223 u. 224) die Dinge als innerhalb «kurzer Zeit» geschehen zusammengerückt, entgegen Kuchimeister's: «Das ward im verzogen etwa mainig jâr».

nun diese Angelegenheit sich hinausschob, verkaufte er inzwischen die Burg an Heinrich von Griessenberg [1]).

Allein nun war zwischen dem Könige und dem Abte, dieses Mal über Wil, eine neue Frage emporgestiegen: — wie Kuchimeister sich ausdrückt, « kund der apt an dem küng nie geschaffen, das er sich genzlich wölte ziehen von Wil unz an sinen tod » [2]). Die Vogtei über Wil muss vom Könige als Anspruch aufgegriffen worden sein, wahrscheinlich als Entschädigung für die Preisgebung Schwarzenbach's, und zwar wohl erst, als der letzte Befehl betreffend Schwarzenbach gegeben wurde [3]). Abt Heinrich fuhr oft zu dem Könige, um für sein Recht einzutreten, und war auch bei demselben am Hofe zu Baden, noch am 30. April 1308, nur einen Tag vor dessen Ermordung an der Fähre über die Reuss. Die Streitfrage war aber nicht zu Ende gebracht worden [4]).

Erst durch den am 27. November 1308 neu gewählten König, den Grafen Heinrich von Lützelburg, wurde die Sache geordnet. Zuerst hatte derselbe schon im März 1309 Herrn Dietegen von Castel als seinen Stellvertreter, um den Schwur der Gotteshausleute zu empfangen, abgeschickt und so den Gotteshausleuten vor den übermässigen Anforderungen Abt Heinrich's und auch sonst im Allgemeinen Schutz verschafft [5]). Darauf aber nahm er sich der Rechte des Gotteshauses und der Ansprüche des Abtes, so weit sie ihm erfüllbar erschienen, rührig an.

---

[1]) L. c., c. 73 (pp. 310 u. 311).

[2]) L. c., c. 73 a. E. (pp. 311 u. 312).

[3]) Die Worte in der spätern Urkunde König Heinrich's VII., Nr. 1190, von 1310, lauten hierüber: « licet opidum Wile . . . pertineret sibi (sc. dem Abte) et suo monasterio pleno jure, . . . tamen Albertus . . . per aliquos annos ante mortem suam opidum sibi attraxit, advocaciam opidi sibi nomine imperii improvide usurpando ».

[4]) L. c., c. 74 (pp. 312—314).

[5]) L. c., c. 75 (pp. 315 u. 316).

Erstlich hoffte der Abt, von Heinrich VII. die Vogtei so wieder erhalten zu können, wie sie durch dessen zweiten Vorgänger Adolf an Abt Wilhelm verpfändet worden war: — schien doch König Heinrich in anderen, günstigeren Verhältnissen zu St. Gallen von vorne herein zu stehen, als der durch eigensüchtige, territorialpolitisch gefärbte Gedanken geleitete König Albrecht. Ferner aber wollte der Abt die von Albrecht auf die Vogtei über Wil erhobenen Ansprüche zurückgewiesen wissen. So begab er sich 1309 zwei Male an den Hof und erlangte zu Basel am 17. April die Bestätigungen älterer Freiheitsbriefe, suchte dann im Mai oder Anfang Juni zu Constanz die Forderung wegen der Vogtei zum Ziele zu führen. Doch weder jetzt, noch, wie es scheint, im Frühjahr 1310 zu Zürich, noch im Herbste des gleichen Jahres zu Bern, noch ein viertes Mal im Frühjahr 1311, als der König schon in Italien war, vermochte Abt Heinrich mit dieser Forderung durchzudringen[1]). Denn einmal durfte der König dem Reiche selbst nicht Abbruch thun, und zweitens waren die St. Galler Bürger, stets ängstlich für ihre Rechte und Freiheiten, höchst wachsam auf der Hut, um den Versuchen des Abtes stets zuvorzukommen[2]).

Sehr anders verhielt sich König Heinrich hinsichtlich der Ansprüche auf die Wiler Vogtei. Denn als ihm, eben zu Zürich, der Abt Vorstellungen machte, dass er als König an die Stadt Wil kein Recht habe, liess er in einer Gerichtssitzung im Barfüsserkloster daselbst die Sache untersuchen und gab am 1. Mai 1310 das Urtheil, dass die Stadt mit vollem Rechte dem Gotteshaus St. Gallen angehöre und König und Reich daselbst keine Vogtei zustehe, so dass er dieselbe zurückstelle und das Gotteshaus in das Recht wieder einsetze, wie es bestand, ehe

---

[1]) L. c., c. 75 (pp. 317 u. 318), mit chronologischer Zurechtstellung in n. 586, c. 75 a. E. (p. 320), mit Erörterung in n. 590, und in c. 76 (pp. 321 u. 322). Die Bestätigung der Privilegien ist Wartmann's Nr. 1185 (Basel, 17. April 1309).

[2]) L. c., c. 75 (pp. 317 u. 318), c. 76 (p. 322).

König Albrecht in diese Sache sich eingeschoben habe [1]). Hierin hatte also König Heinrich in sehr bemerkenswerther Weise das Rechtsverhältniss anerkannt, welches erst durch den zweiten König habsburgischer Abstammung gestört worden war, dass Wil als jüngere Erwerbung vom andern Gotteshausgute sich unterscheide, dass es nicht in den Complex der Reichsvogtei hineingehöre [2]).

In der Frage betreffend die auf die verpfändete Reichsvogtei von König Adolf 'geschlagenen Summen wählte dagegen König Heinrich VII. 1311 von Italien aus einen höchst geschickt aufgefundenen Ausweg. Als Abt Heinrich ihn nun zum vierten Male an die 1300 Mark Silbers erinnerte, auf welche die Pfandsumme angelaufen war, verfügte der König am 22. April aus Lodi, dass dreizehn Jahre hindurch alljährlich 100 Mark aus den Einkünften der Reichsvogtei dem Abte Heinrich und dessen Nachfolgern verschrieben sein sollten, bis eben die Höhe der ganzen Summe von 1300 Mark erreicht, die Schuld getilgt sei.

---

[1]) Wartmann's Nr. 1190 («Actum et datum Thuregi in domo fratrum minorum . . . kalendis Maji»). Heinrich schildert das Vorgehen: «volentes in hujusmodi negocio via regia incedere, a singulis principibus, comitibus, nobilibus, ministerialibus ac fidelibus nostris et imperii tunc presentibus et quorum nomina inferius subnotantur, veritatem inquisivimus et indagavimus plenius de premissis . . . per communem omnium astancium assercionem et sentenciam invenimus»: ganz entsprechend Kuchimeister's Erzählung von dem Processe (c. 75, p. 318). Vgl. auch Franklin: Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. I. pp. 186 u. 187, wo von Heinrich's VII. Gerichtsbriefen dieser wegen Wil besonders hervorgehoben wird.

[2]) Vgl. n. 589 zu Kuchimeister (pp .318—320), sowie die schon p. 50 in n. 43 eingerückten Worte aus Nr. 1190. Kopp (Buch IX. pp. 103 n. 6, 104 n. 7 — p. 103 n. 7 ist eines ernsthaften Werkes unwürdig) hat diesen Abschnitt der Beziehungen zwischen St. Gallen und Habsburg-Oesterreich äusserst unglücklich schief aufgefasst. Er greift besonders auf die schon früher (vgl. p. 40 mit n. 1) unrichtig erklärte «taiding umb die stat ze Wile» von 1292 zurück: wie soll es möglich sein, dass 1292, in König Adolf's Zeit, «die Vogtei an Albrecht abgetreten wurde» (so Buch VI. p. 34, in n. 4 zu p. 33): die Reichsvogtei an Herzog Albrecht!

So war der Anspruch auf Ersatz, welchen der Abt stellen durfte, erfüllt, dagegen das Anrecht des Königs auf die Reichsvogtei unangetastet, der Eingriff König Adolf's in das Reichsgut, ohne Schädigung der rechtlichen Forderungen des Gotteshauses, aufgehoben [1]).

Mit diesem Ereignisse bricht die Kette der Dinge, welche hier zu schildern waren, ab. Das Wenige, was Kuchimeister noch an kurzen Erwähnungen König Friedrich's von 1314 an bringt, ist unwesentlich und hat mit den hier behandelten Fragen nichts zu thun.

Die Uebersicht der Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den vier ersten Königen nach der königslosen Zeit ist lehrreich als Beitrag zur Beurtheilung dieser vier Regierungen überhaupt, in denen die Sorge für die Hausinteressen jedes Mal so voransteht, dass das Königthum dazu helfen muss, auch diese näher liegenden Absichten zu befriedigen. Rudolf und Albrecht, die königlichen Repräsentanten des Hauses Habsburg, haben es nun beide auch als Könige St. Gallen und dessen Aebte schwer empfinden lassen, dass sie schon als Graf und als Herzog auf ihrem Wege nach Verstärkung ihrer Hausmacht mit St. Gallen zusammengestossen waren. Sie bemassen ihre Politik nach jenen Worten König Rudolf's, die er 1282 an Abt Wilhelm

---

[1]) Wartmann's Nr. 1192 («Datum Laude, decimo kalendas Maji»). Der Abt hatte erinnert, «quod dive recordacionis Adolfus, Romanorum rex obligavit ... pro mille et trecentis marcis argenti, in qua pecunia partim pro serviciis et dampnis, que (sc. suus predecessor) in ipso servicio sustinuit, partim quia pro eo aliis servitoribus seu creditoribus solvit, eidem abbati fuit et ipsi monasterio obligatus». Der König handelt: «non solum ipsam obligacionem, sed quod ipsius monasterii prelati semper in ipsius imperii serviciis sint inventi debite pensantes, ac disponentes propter hoc per compassionis animum generose indempnitati ipsius abbatis et sui monasterii providere».

richtete: « Nun wil ich och der sin, der den apt und sin gotzhus hindren wil, die wil ich leb ». König Adolf hatte keine Gelegenheit, mit St. Gallen unmittelbar zusammenzustossen; vielmehr suchte er es Abt Wilhelm reich zu vergelten, dass derselbe als der einzige Pfaffenfürst im Kampfe um das Reich ihm zur Seite stand. Aber darin schädigte er nun wieder, seiner eigenen ersten Pflicht gegen das Reich in seiner unbedachten Art und auch eigensüchtig sich entschlagend, das Recht und den Vortheil des Reiches selbst. Einzig Heinrich VII. erweckt in seinem gerechten, billigen Handeln uns am Schlusse einen wohlthuenden Eindruck. Was Albrecht Unrecht gethan wegen der Vogtei von Wil, hebt er auf, und wo Adolf zu weit gegangen war, beschränkt er die Angelegenheit auf die Erfüllung des wirklich Geschuldeten, unter Abweisung unzuträglicher Forderungen des Abtes.

Anmerkung. Gegenüber den lauten Versicherungen Kopp's (Buch III, p. 683: « Auch vom Könige Rudolf gelang es Wilhelmen, sich eine Geldsumme zu erwerben », p. 685: « Allein auch der vom römischen Könige zugesicherte Gewinn genügte Wilhelmen nicht, die übernommenen oder von ihm selbst eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen », p. 686: « König Rudolf selbst bewährte dem Abte wie dem Gotteshause St. Gallen sein Wohlwollen » — was dann Wilhelm zu Augsburg — Kopp zieht ja das Ereigniss unpassend zu 1286 — gestört habe) ist es passend, die Urkundenstellen selbst, betreffend das am 30. September 1284 Geschehene, neben einander zu halten:

Wartmann's Nr. **1074 a (1284)**:

Abt Wilhelm spricht: « in hunc modum compositio intercessit: in priori contractu inito per Uolricum, antecessorem nostrum, de duobus milibus marcarum restabant solvende quingente et quinquaginta marce in suplementum, quod de duobus milibus marcarum defecit; quingentas marcas videlicet et quinquaginta recepimus, sicque duobus milibus completis supra summam conventam du-

Wartmann's Nr. **1074 (1291)**:

Der Gegenabt Konrad spricht (vom Acte von 1274): « in hunc modum compositio intercessit: in priori contractu inito per Uolricum antecessorem nostrum de duobus milibus marcarum argenti restabant solvende quingente et quinquaginta marce, quibus dominus rex Romanorum, nomine suorum liberorum ipsorumque heredum, superaddidit ducentas et quinquaginta marcas

centas et quinquaginta marcas recipimus, acceptamus, immo acceptas habemus in supletionem precii non tantum justi dicendo, verum etiam altioris, ad securissimam et plenissimam justificationem contractus memorati; et de totali summa pecunie prelibate scriptis presentibus nobis recognoscimus satisfactam et dictam pecuniam ac ipsam satisfactionem in utilitatem nostri monasterii evidentem fore conversas. Hac itaque compositione completa et perfecta, quia prefatam summam, duo milia marcarum videlicet, ducentas et quinquaginta marcas recepimus et acceptas habemus, renuntiantes exceptioni non numerate vel non tradite nobis pecunie, prefatum venditionis contractum de castro et oppido . . . presenti scripto ratificamus et ratum habemus, immo amplius et nos ipsam venditionem celebramus de novo in munimentum et cautelam ».

ponderis ad securissimam et plenissimam justificationem contractus, pro bono pacis et concordie, non juris debito, sed pocius ex superhabundanti; ita quod ipsa superadditione computata octigente marce argenti ponderis solvende remanserant de summa totali precii, quarum medietate, videlicet quadrigentis marcis argenti, predecessori nostro Willehelmo per dominum nostrum regem Romanorum suorum liberorum nomine persoluta et . . . conversa legittime, prout scriptis presentibus publice profitemur, noster predecessor Willehelmus . . . vendicionis contractum . . . ratificavit, approbavit et ad cautelam nichilominus innovavit ».

Betreffend 1291 fügt Konrad bei: «Nos itaque receptis residuis quadrigentis marcis argenti puri et legalis, ponderis Constantiensis, a domino rege Romanorum Ruodolfo . . . castrum in Grüningen et oppidum . . . damus et tradimus ».

Nach Nr. 1074 *a)* wäre also 1284 die Rechnung so vor sich gegangen:

Entrichtung des Schuldrestes an die 2000 Mark:	550 Mark
darüber hinaus gegeben	250 »
zusammen von Abt Wilhelm empfangen:	800 Mark

Nach Nr. 1074 wurde 1284 vielmehr thatsächlich entrichtet:

an den Schuldrest von den 2000 Mark:	400 Mark

Es blieb 1284 also an die 2000 Mark noch ein Schuldrest von 150 Mark; (bezahlt waren jetzt im Ganzen bloss 1450 + 400 = 1850 Mark).

Es war 1284 in That und Wahrheit nichts geschehen zu einem Ausfüllen zum Ganzen aller bezahlten Summen bis auf 2250 Mark (2000 + 250 = 2250 Mark).